



Stadt lädt ein zu zwei Zukunftswerkstätten

Zu zwei Zukunftswerkstätten lädt die Stadt im Oktober ein. Das Thema „Radverkehr“ wird am **Dienstag, 22. Oktober**, 18 Uhr im Stadthaus, Marktplatz 2, diskutiert. Die Veranstaltung knüpft an die Zukunftswerkstatt im August 2019 an. Die Stadt hat die Hinweise und Vorschläge der Bevölkerung aufgenommen und stellt nun die Ergebnisse vor, die auch in das Radverkehrskonzept der Stadt einfließen sollen. Die Zukunftswerkstatt Heide-Süd findet am **Montag, 28. Oktober**, 18 Uhr, im Leibniz-Institut für Agrarentwicklung in Transformationsökonomien, Theodor-Lieser-Straße 2, statt. Im Vorfeld können Anwohnerinnen und Anwohner bis **Freitag, 11. Oktober**, an einer Umfrage teilnehmen und Anregungen geben. Die Ergebnisse werden im Rahmen der Zukunftswerkstatt vorgestellt. Oberbürgermeister Dr. Bernd Wiegand moderiert beide Veranstaltungen. Die Umfrage im Internet (auf der Startseite): www.halle.de

Halle erhält erneut Titel „Fairtrade-Stadt“

Die Stadt Halle (Saale) hat erneut die Auszeichnung „Fairtrade-Stadt“ erhalten und kann den Titel für weitere zwei Jahre tragen. Die Stadt wurde erstmals im Jahr 2015 von dem gemeinnützigen Verein TransFair e.V. mit dem Titel ausgezeichnet. Oliver Paulsen, Grundsatzreferent des Oberbürgermeisters und Leiter des Dienstleistungszentrums Integration: „Die erneute Auszeichnung bestätigt unseren Einsatz, fairen Handel in Politik, Zivilgesellschaft und Wirtschaft zu fördern. Mit dem Projekt „Fairtrade-Sportbälle“, Beschaffungen von fair gehandelten Textilien und dem gemeinsam mit städtischen Akteuren der Fair-Trade-Town-Gruppe organisierten Fairen Frühstück am Peißnitzhaus sowie regelmäßigen thematischen Ausstellungen setzt sich die Stadt konkret und lokal für fairen weltweiten Handel ein.“ In den nächsten Jahren plant die Stadt die Fortführung des vom Bund geförderten Projektes „Kommunale Entwicklungskoordination“ und die Ausweitung fairer und nachhaltiger Beschaffungen auf weitere Produktgruppen wie Steine und IT-Bedarf.

INHALT

Neuer Glanz für das Peißnitzhaus
Fassaden- und Dachsanierung
hat begonnen **Seite 2**

Mit der Straßenbahn in die Zukunft
Gimritzer Damm wieder für
Verkehr freigegeben **Seite 3**

Hurra, es ist ein Mädchen!
Bergzoo Halle freut sich über
Elefanten-Nachwuchs **Seite 5**

3. Oktober: Baumpflanzaktion in der Heide und Konzert auf dem Marktplatz



Tausende feiern Tag der Deutschen Einheit

Zum Tag der Deutschen Einheit am 3. Oktober haben Hallenserinnen und Hallenser sowie Gäste der Stadt erst gemeinsam gepflanzt und dann gefeiert. Am Vormittag hatte die Stadt zu einer Baumpflanzaktion in der Dölauer Heide aufgerufen und dafür 3000 Stieleichen zur Verfügung gestellt. Rund 1000 freiwillige Helferinnen und Helfer folgten dem Aufruf der Stadt. Begleitet wurde die Aktion von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Dienstleistungszentrums Klimaschutz und des Fachbereiches Umwelt, die vor Ort über die von der Stadt angebotenen „Baumpatenschaften“ und die städtische Förderung von Fassadenbegrünung informierten. Das Landeszentrum Wald stand als Ansprechpartner zu den Themen Wald- und Forstwirtschaft zur Verfügung. Der Bund für Umwelt und Naturschutz (BUND) stellte das Projekt „Rettungsnetz Wildkatze“ vor und der halleische Bergzoo war mit einem Tier-Quiz beteiligt.

Bereits zum fünften Mal hatte die Stadt mit Partnern am Abend ein kostenfreies Konzert auf dem Marktplatz organisiert. Rund 10000 Menschen kamen. Im Vorprogramm waren die halleischen Bands „Regentanz“ und „Die Vier Schönen“ zu erleben. Musikalischer Höhepunkt war Christina Stürmer, eine der erfolgreichsten deutschsprachigen Bandmusikerinnen. Die 37-Jährige stammt aus Halles Partnerstadt Linz. Vorab trug sich die Musikerin im Beisein von Oberbürgermeister Dr. Bernd Wiegand im Festsaal des Stadthauses in das Goldene Buch der Stadt Halle (Saale) ein. Christian Stürmer engagiert sich für verschiedene soziale Projekte. So ist sie unter anderem Botschafterin eines Kinderhospizes in Mitteldeutschland und Schirmherrin des Brustkrebs Deutschland e.V.

Die Musikerin Christina Stürmer hat auf dem Marktplatz mit einer Mischung aus Rock und Pop die Zuhörerinnen und Zuhörer begeistert.
Fotos: Thomas Ziegler



Zahlreiche Hallenserinnen und Hallenser haben am Tag der Deutschen Einheit zum Spaten gegriffen und in der Dölauer Heide Bäume gepflanzt.



Vor ihrem Auftritt auf dem Marktplatz hat sich Christina Stürmer in das Goldene Buch der Stadt Halle (Saale) eingetragen.



Eine der 3000 Stieleichen wurde von Familie Koch in der Dölauer Heide in die Erde gesetzt.

Porträt eines leidenschaftlichen Archivars



Ein Porträt des haleschen Historikers und Stadtarchivars Professor Dr. Erich Neuß (1899-1982) ist ab sofort dauerhaft im Lesesaal des Stadtarchivs Halle zu sehen. Die Beigeordnete für Kultur und Sport, Dr. Judith Marquardt, hat das Gemälde am 1. Oktober vom Erben Werner Neuß entgegengenommen. Professor Dr. Erich Neuß hatte 1924 an der haleschen Universität promoviert und ab 1928 als Direktor des Stadtarchivs und der Stadtbibliothek gewirkt. „Seine strukturierte Aufbauarbeit bildete beide Einrichtungen zu modernen und richtungsweisenden Institutionen in Preußen, die Stadtgeschichte erlebte durch ihn eine neue Blüte“, sagt der Leiter des Stadtarchivs, Ralf Jacob (Mitte). Neuß' Nachlass im Stadtarchiv enthält mehr als 700 Datensätze. Foto: Thomas Ziegler

Neuer Glanz für das Peißnitzhaus

Fassaden- und Dachsanierung beginnt – Abschluss 2022 geplant

Am Peißnitzhaus hat der nächste Bauabschnitt begonnen. Ende September wurden die Arbeiten an der Fassade und dem Dach aufgenommen. „Unser gemeinsames Ziel ist es, das Peißnitzhaus für die halesche Bürgerschaft wieder herzustellen und nutzbar zu machen“, sagt Oberbürgermeister Dr. Bernd Wiegand. Das Gebäude auf der Peißnitz-Insel ergänze schon jetzt als Ort der Erholung und Freizeit die Saaletourismus-Infrastruktur, die die Stadt in den kommenden Jahren weiter entwickeln will.

Insgesamt investiert die Stadt in die Fassaden- und Dachsanierung am Peißnitzhaus rund 1,85 Millionen Euro, darunter 625.000 Euro städtische Eigenmittel und 1,25 Millionen Euro Fördermittel unter anderem aus dem Programm „Soziale Stadt“. Die Sanierung von Dach und Fassade soll bis November 2020 abgeschlossen werden. Danach beginnt der Innenausbau, für den zwei Jahre Bauzeit und rund 3,5 Millionen Euro veranschlagt werden.

Bis Ende 2022 soll die Modernisierung des Gebäudes komplett abgeschlossen sein. Vor gut einem Jahr, am 3. Oktober 2018, hatte der Oberbürgermeister den Mietvertrag für die langjährige Nutzung des Gebäudes an den Vorsitzenden des Peißnitzhaus-Vereins, Roland Gebert, übergeben. „Mit dem Abschluss des Mietvertrages zwischen der Stadt Halle (Saale) als Eigentümer und der Genossenschaft des Förderkreises Peißnitzhausverein als



Oberbürgermeister Dr. Bernd Wiegand hat sich über den nächsten Bauabschnitt am Peißnitzhaus informiert. Die Architekten Sabine und Christian Däschler, der Leiter der Abteilung Hochbau/Schulen, Christian Zeigermann, sowie der Vorsitzende des Peißnitzhaus-Vereins, Roland Gebert (von links), stellten die Baumaßnahme vor. Foto: Thomas Ziegler

Mieter haben wir unsere Zusammenarbeit auf eine partnerschaftliche und konstruktive Basis gestellt“, sagt Oberbürgermeister Dr. Bernd Wiegand.

Die Sanierung des Peißnitzhauses ist bereits weit vorangeschritten – auch aufgrund des Engagements der mittlerweile rund 130 Mitglieder der Peißnitzhaus-Genossenschaft. Bereits Ende 2018 konnten die ersten drei Bauabschnitte abgeschlossen werden: die statische Erüchtigung der Gebäude sowie die Sa-

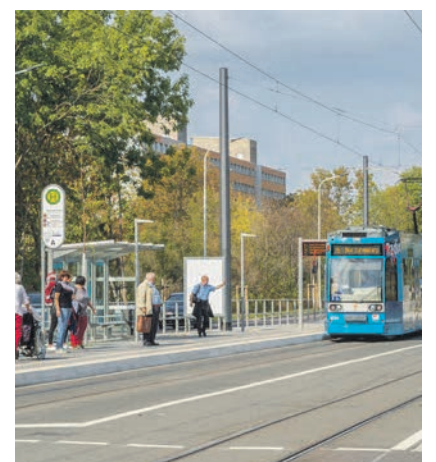
nierung des Untergeschosses und der Haustechnik. Darüber hinaus wurden der Pavillon, die Kolonnaden und das Langhaus hergerichtet und können nun bereits wieder genutzt werden. In die Umsetzung der ersten drei Bauabschnitte hat die Stadt Halle (Saale) rund 2,5 Millionen Euro investiert. Rund 1,5 Millionen Euro sind Fördermittel aus der Fluthilfe des Landes Sachsen-Anhalt; rund eine Million Euro setzt sich aus Spenden, Lotto-Mitteln und Eigenmitteln von Verein und Genossenschaft zusammen.

Zahlen und Fakten

Länge der Baustrecke:
1,9 Kilometer
Zwei Bauabschnitte:
Rennbahnkreuz bis Zur Saaleue /
Zur Saaleue bis Weinbergweg
Straßenfläche:
21 500 Quadratmeter
Grünfläche:
25 600 Quadratmeter
Baukosten:
34 Millionen Euro, davon:
- 23,7 Millionen Euro aus der Fluthilfe
(100% Förderung) und
- 10,1 Millionen Euro aus dem Stadtbahn-
Programm (90% Förderung,
10% Eigenmittel)
Bauzeit:
September 2016 bis September 2019
**Errichtung barrierefreier
Haltestellen:**
Rennbahnkreuz, Gimritzer Damm
Anzahl neuer Bäume:
etwa 200 Stück



Im ersten Bauabschnitt ist der Gimritzer Damm zwischen Rennbahnkreuz und Zur Saaleue saniert worden. Im Rahmen dessen wurde die Haltestelle am Rennbahnkreuz barrierefrei umgebaut und die Kreuzung Zur Saaleue neu gestaltet (Grafik).



Die Haltestellen entlang der Strecke haben Fahrgastunterstände erhalten. Zudem wurden die Bahnsteige für Menschen mit Mobilitätseinschränkungen entsprechend ausgebaut.



Am Weinberg Campus ist ein neuer Kreisverkehr entstanden.
Fotos/Grafik: Thomas Ziegler, Stadtwerke Halle GmbH

Mit der Straßenbahn in die Zukunft

Nach einer umfangreichen Modernisierung sind der Gimritzer Damm und die Heideallee wieder für den Verkehr freigegeben.

Eine weitere wichtige Etappe im Stadtbahn-Programm ist erreicht: Am 23. September wurde der Gimritzer Damm für den Verkehr freigegeben. In den vergangenen drei Jahren wurden auf einer Länge von fast zwei Kilometern eine leistungsfähige und sichere Straßenbahngleisstrasse geschaffen, barrierefreie Haltestellen und Umsteigepunkte von Bus zu Bahn realisiert, eine mehrreihige Baumallee angelegt sowie ein neuer Kreisverkehr geschaffen. Die Stadtwerke Halle GmbH hat rund 34 Millionen Euro in das Vorhaben investiert – rund 24 Millionen Euro stammen aus der Fluthilfe des Landes Sachsen-Anhalt und zehn Millionen stammen aus dem Stadtbahn-Programm.

„Nach dem Abschluss der Bauarbeiten ist der Technologiepark Weinberg Campus nun optimal an den öffentlichen Nahverkehr angebunden. Der Umbau ist auch eine

zukunftsweisende Investition auf dem Weg zu mehr klimaschonender Mobilität“, sagt Oberbürgermeister Dr. Bernd Wiegand.

Durch den Ausbau der Verkehrsstrasse Gimritzer Damm und der Heideallee wird der Straßenbahnverkehr beschleunigt und das Angebot des öffentlichen Personennahverkehrs weiter verbessert. Die Straßenbahnstrecke verläuft nun ausschließlich in Mittellage, das heißt getrennt vom Auto- und Radverkehr. Die Knotenpunkte am Gimritzer Damm und der Heideallee wurden ausgebaut. Im Rahmen dessen wurden entlang der gesamten Strecke separate Wege und Übergänge für Fußgänger und Radfahrer angelegt. Die Neugestaltung des Verkehrsknotens Weinbergweg als Kreisverkehr und die Trennung der Verkehrsarten sorgen für mehr Sicherheit und eine größere Leistungsfähigkeit der gesamten Trasse Gimritzer Damm.

Die Modernisierungsarbeiten erfolgten unter Beachtung von Aspekten der Nachhaltigkeit und ökologischen Optimierung. So verläuft die neue Straßenbahntrasse weiterhin durch die vorhandene vierreihige Platanenallee, die die Heideallee und Bereiche des Gimritzer Damms säumt. Die historische Baumallee wurde zudem um etwa 200 Bäume bis zum Rennbahnkreuz erweitert. Eine weitere Ausgleichsmaßnahme umfasst die Pflanzung von Ulmen und Erlen im Bereich der Südpromenade in Halles Südstadt. Das Projekt beinhaltet außerdem die Aufforstung von 5000 Quadratmetern Hartholzwäldchen auf der Rabeninsel. Im Rahmen des Verkehrsprojektes wurden darüber hinaus im unmittelbaren Bereich der Saaleaue Anpflanzungen realisiert.

Der Bereich Gimritzer Damm ist Teil des umfassenden Stadtbahn-Programms, das

die Stadtwerke Halle GmbH im Jahr 2013 begonnen hat. Ziel ist es, einzelne Linien des öffentlichen Personennahverkehrs zur Stadtbahn Halle auszubauen und damit einen zukunftsfähigen Nahverkehr für Halle (Saale) zu sichern. Das Besondere: Auf einer gesamten Linie wird die Straßenbahn räumlich vom Individualverkehr getrennt. Durch die Modernisierung erhöht sich künftig die Reisegeschwindigkeit und der Komfort für die Fahrgäste.

Das Projekt wird zu 90 Prozent mit Fördermitteln für den Öffentlichen Personennahverkehr von Bund und Land finanziert. Die Stadtwerke Halle GmbH beteiligt sich mit Eigenmitteln. In diesem Jahr soll noch eine weitere Etappe des Programms abgeschlossen werden: die Merseburger Straße Nord. Der Abschnitt zwischen Riebeckplatz und Thüringer Straße ist 970 Meter lang. Investiert werden rund 18 Millionen Euro.

Vortrag und Führung zu „Bitte mal lachen“

Zum Abschluss der Sonderausstellung „Bitte mal lachen! – Arthur Epperlein zum 100. Geburtstag“ lädt das Stadtmuseum Halle, Große Märkerstraße 10, zu einem Vortrag mit anschließender Diskussion und einem Familiennachmittag ein. Am **Donnerstag, 10. Oktober**, 18 Uhr spricht der Karikaturist und Direktor des Deutschen Fotomuseums Leipzig, Andreas J. Mueller, zum Thema „Satire und Sozialismus“. Die Finissage mit Führungen speziell auch für Familien findet am **Sonntag, 13. Oktober**, 14 bis 17 Uhr, statt. Informationen im Internet: www.stadtmuseumhalle.de

Stumm-Film-Reihe mit Angebot für Familien

Mit „Die Abenteuer des Prinzen Achmed“ wird die im März 2019 begonnene Reihe „Stumm-Film-Revolutionen“ am **Sonnabend, 12. Oktober**, 15 Uhr, im Kunstmuseum Moritzburg Halle (Saale) fortgesetzt. Die Veranstaltung richtet sich an Familien. Neben der Filmvorführung wird ein Workshop zum Scherenschnitt angeboten. „Stumm-Film-Revolutionen“ ist eine Kooperation der Stadt Halle (Saale) mit dem Puschokino, dem Kunstmuseum Moritzburg, dem Dom zu Halle und der International Academy of Media and Arts im Themenjahr „Halle und die Moderne“.

Carillon-Konzert auf dem Marktplatz

Zum Carillon-Konzert auf dem Marktplatz laden das Stadtmuseum Halle und der Förderkreis Glockenspiel Roter Turm am **Sonnabend, 19. Oktober**, 16 Uhr, ein. Die halleischen Musiker Irénée Peyrot, Maik Gruchenberg, Maximilian Metz, Johannes Langenhagen und Davit Draymbyan werden im Wechsel das mit 76 Glocken größte Carillon Europas erklingen lassen – mit klassischen sowie modernen Interpretationen. Das Stadtmuseum bietet regelmäßig Führungen ins Herz des Carillons an. Buchungen unter Telefon 0345/221 3030 oder per E-Mail an stadtmuseum@halle.de

Stadt feiert Richtfest am Holzplatz



Für die neue Sporthalle am Holzplatz hat die Stadt Halle (Saale) am 24. September 2019 Richtfest gefeiert. Die Zweifeldturnhalle für den Schul- und Vereinssport ist Teil des Investitionsprogramms „Bildung 2022“ der Stadt. Das Gebäude soll im 2. Quartal 2020 fertiggestellt werden. Die Stadt investiert rund fünf Millionen Euro aus Eigenmitteln. Die Turnhalle gehört zum neuen Stadtquartier auf dem Holzplatz – ebenso wie die im August 2019 eröffnete Holzplatzschule, das sich im Bau befindliche Planetarium und das geplante Ausbildungs- und Trainingszentrums der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft. Foto: Thomas Ziegler

Herzlichen Glückwunsch!

Geburtstage

Ihren 100. Geburtstag feiert am 16.10. Irmgard Hasdorf.

95 Jahre werden am 15.10. Wilma Holzhausen sowie am 17.10. Theresia Rothe.

Auf 90 Lebensjahre blicken zurück am 9.10. Heinz Liebetanz, Gertrud Weßling und Ingrid Thinius, am 10.10. Friedrich Stark, Gerda Hennig und Anna Kitzing, am 11.10. Christa Dittmar, am 12.10. Ingrid Fricke, am 13.10. Renate Ortman und Anita Hesse, am 15.10. Hans-Joachim Neupert, am 16.10. Georg Dressler, am 17.10. Gerhard Schumann, Heinrich Feiks und Lieselotte Franke, am 18.10. Herbert

Bennemann, Ruth Matthias, Mira Lazareva und Helga Sterz.

Ehejubiläen

Eiserne Hochzeit
Auf 65 gemeinsame Ehejahre blicken zurück am 9.10. Margarete und Walter Bartnig sowie Irmgard und Martin Oelmann.

Diamantene Hochzeit

Ihren 60. Hochzeitstag feiern am 10.10. Brigitte und Richard Peithner, Ruth und Hans Lerche, Sigrid und Joachim Salzer, Waltraud und Klaus Schrödter, Hannelore und Detleff Wolf, Ingetraud und Ronald Voigt, Ingrid und Günter Fröhlich sowie Ursula und Jörg Münchmeyer, am 14.10.

Gerda und Joachim Großkopf, am 17.10. Ruth und Rolf Schmidt sowie Brigitte und Joachim Ernst.

Goldene Hochzeit

50 Jahre verheiratet sind am 10.10. Anneliese und Gerd Dinse, Barbara und Wolfgang Starke, am 11.10. Christa und Uwe Wegert, Gabriele und Eckhard Jäger, Barbara und Manfred Penske, Helga und Reinhard Hörhold, Angelika und Dieter Warta, am 16.10. Ursula und Jan Kus, Helga und Jürgen Jahn, am 18.10. Regina und Gerd Volkert, Ilse und Hans Unverricht, Ute und Günter Germann, Gabriele und Gerhard Schulze, Monika und Rüdiger Brockhaus, Beate und Walter Ruhmann, Eva und Michael Döring sowie Christine und Dieter Allmer.


AMTSBLATT

Herausgeber:
Stadt Halle (Saale),
Der Oberbürgermeister

Verantwortlich:
Drago Bock, Pressesprecher
Telefon: 0345 221 41 23
Telefax: 0345 221 40 27
Internet: www.halle.de

Redaktion:
Frauke Strauß
Telefon: 0345 221 40 16
Telefax: 0345 221 40 27
Amtsblatt, Büro des Oberbürgermeisters
Marktplatz 1, 06108 Halle (Saale)
E-Mail: amtsblatt@halle.de

Redaktionsschluss dieser Ausgabe:
30. September 2019
Die nächste Ausgabe erscheint am
19. Oktober 2019.
Redaktionsschluss: 11. Oktober 2019

Verlag:
Mediengruppe Mitteldeutsche Zeitung
GmbH & Co. KG
Delitzscher Str. 65,
06112 Halle (Saale)
Telefon: 0345 565 0
Telefax: 0345 565 23 60
Geschäftsführer: Tilo Schelsky

Anzeigenleitung:
Heinz Alt
Telefon: 0345 565 21 16
E-Mail: anzeigen.amtsblatt@mz-web.de

Vertrieb:
MZZ – Mitteldeutsche Zeitungszustell-
Gesellschaft mbH
Delitzscher Str. 65, 06112 Halle (Saale)
Telefon: 0800 124 00 00

Druck:
MZ – Druckereigesellschaft mbH
Fiete-Schulze-Straße 3,
06116 Halle (Saale)

Das Amtsblatt erscheint grundsätzlich
14-täglich.

Auflage: 135.200 Exemplare
Der Abonnementspreis beträgt jährlich
55 Euro zzgl. MwSt. ohne Versandkosten
innerhalb der Stadt Halle (Saale).
Bestellungen nimmt der Verlag entgegen.
Privathaushalte erhalten eine kosten-
lose Briefkastenwurfsendung.

Zustellservice:
Telefon: 0345 565 23 67 / 565 21 16
0345 221 41 24
E-Mail: MZL.QM@dumont.de
amtsblatt@halle.de



**TERMINE IN DER
STADTVERWALTUNG
IM INTERNET
VEREINBAREN**



Mit diesem „QR-Code“ gelangen Sie auf
die Internetseite der Stadt Halle (Saale):
www.halle.de. Hier können Sie bequem
Ihren nächsten Termin vereinbaren.

Hurra, es ist ein Mädchen!

Besucher des Bergzoos können Elefantenbaby und neue Gehege sehen

Nachwuchs im Bergzoo Halle: Die 18-jährige Elefantendame Tana hat am 20. September ihr zweites Kalb zur Welt gebracht. Das Elefantenmädchen wog bei der Geburt 92 Kilogramm und war 83 Zentimeter groß.

„Die Geburt eines afrikanischen Elefanten in menschlicher Obhut ist immer noch eine Sensation und ein wichtiger Beitrag für die Zoopopulation, da die Nachzucht bei den afrikanischen Elefanten im Gegensatz zu den asiatischen Elefanten nur selten gelingt“, sagt Zoodirektor Dr. Dennis Müller. Vor drei Jahren wurden bereits die Elefanten Tamika und Ayo im Abstand von knapp zwei Monaten in Halle (Saale) zur Welt gebracht. Der Vater von Tamika und dem noch namenslosen Kalb ist der 18-jährige Bulle Abu. Um der kleinen Familie etwas Ruhe zu gönnen, blieb das Elefantenhaus nach der Geburt vorerst geschlossen. Während der Herbstferien ist es wieder für Besucherinnen und Besucher geöffnet.

Doch auch außerhalb des Elefantenhauses können Gäste Neues entdecken und erleben: So lädt der Bergzoo noch bis zum 13. Oktober zu einem Ferienprogramm unter dem Motto „Abenteuer Savannen – Endlose Weiten“ ein. Dabei werden unter anderem Zooführungen und Schauaufführungen angeboten. Ende Oktober verwandelt sich das Gelände am Reilsberg in einen Gruselzoo – vom 25. bis 27. Oktober sowie vom 31. Oktober bis 3. November. Höhepunkt ist die Halloweennacht am 30. Oktober mit einer Artistik- und Feuershow.

Bei einem Besuch des Bergzoos können Besucherinnen und Besucher auch einen Blick auf die aktuellen Bauprojekte auf dem Gelände werfen. So wurde in den vergangenen Monaten der Spielplatz auf den Bergterrassen unter dem Motto „Gebirge“ komplett umgebaut. Am Haupteingang wird seit August dieses Jahres die Sittich-Vogel-Voliere in ein modernes



Das noch namenlose Elefantenkalb ist am 20. September 2019 zur Welt gekommen.

Foto: Bergzoo Halle

Affengehege umgewandelt. Die Fertigstellung ist für das erste Quartal 2020 geplant. Zur gleichen Zeit soll auch die neue Anlage für die Nandus eröffnet werden. Die Laufvögel werden sich künftig mit den Ameisenbären und weiteren Tierarten ein Gehege teilen. Nach der Fertigstellung wird diese neue Anlage zu den größten im Bergzoo zählen.

Noch im Oktober 2019 beginnt der Ausbau des historischen Dreiseiten-Bauernhofes im Zentrum des Bergzoos zu einem Tierbegegnungszentrum. Künftig sollen dort seltene Haustierrassen wie das alpine Steinschaf zu sehen sein. Insgesamt investiert der Bergzoo für die geplanten Vorhaben in diesem Jahr und im kommenden Jahr rund 650.000 Euro.

Stadt unterstützt Medizin-Campus

Halles Oberbürgermeister Dr. Bernd Wiegand unterstützt die Pläne der Medizinischen Fakultät, einen Campus der Universitätsmedizin auf dem Weinberg Campus zu errichten: „Ein Neubau in der Nähe zum städtischen Technologie- und Gründerzentrum ermöglicht einen Technologie- und Wissenstransfer zwischen Forschung und Unternehmen. Er fördert zudem die Ansiedlung von Startups und mittelständischen Unternehmen, die Technologien und Geschäftsmodelle in den Bereichen Künstliche Intelligenz, Big Data oder bildgebende Verfahren in der Medizin und Gesundheitsversorgung entwickeln.“ Um den Forschungs- und Ausbildungsstandort für Ärzte und Pflegekräfte attraktiv zu gestalten, will die Martin-Luther-Universität die beiden Hauptstandorte der Universitätsmedizin – am Steintor und in Kröllwitz – in der Nähe des Universitätsklinikums in Kröllwitz zusammenzulegen.

Gesprächsreihe rückt Klimaschutz in Fokus

Die Stadt Halle (Saale) führt zusammen mit dem Unabhängigen Institut für Umweltfragen die „Hallesche Gesprächsreihe Klimawandel“ fort. Vier kostenfreie Veranstaltungen stehen auf dem Programm, beginnend mit einer Exkursion am **Mittwoch, 16. Oktober**, 16 Uhr. Hallenserinnen und Hallenser können an diesem Tag die neue Solarthermie-Anlage der Stadtwerke Halle GmbH in Halle-Trotha, Brachwitzer Straße 17, besuchen. Am **Mittwoch, 23. Oktober**, 19 Uhr, spricht die Präsidentin des Landesamtes für Umweltschutz, Dr. Sandra Hagel, bei der Stadtwerke Halle GmbH, Bornknechtstraße 5, über „Die juristische Dimension des Klimaschutzes“. Informationen zu den Veranstaltungen im Internet: www.klimaschutz.halle.de

Stadt sucht neuen Stadtschreiber

Die Stadt Halle (Saale) vergibt zum 1. Mai 2020 erneut ein sechsmonatiges Stadtschreiber-Stipendium. Mit der Auszeichnung soll das literarische Schaffen von Schriftstellerinnen und Schriftstellern gefördert werden. Interessierte müssen unter anderem ihren literarischen Werdegang darlegen, ihr Interesse an dem Stipendium begründen und Ideen für die Zeit in Halle (Saale) einreichen. Zum Stipendium gehören ein monatliches Salär von 1.250 Euro, eine möblierte Wohnung sowie eine Monatskarte der Halleschen Verkehrs-AG. Die Stadt vergibt die Auszeichnung zum 19. Mal. Autorinnen und Autoren können ihre Bewerbungen bis **23. Oktober 2019** bei der Stadt, Fachbereich Kultur, Marktplatz 1, 06108 Halle, einreichen. Ansprechpartnerin ist die Leiterin der Abteilung Theater, Musik, Literatur und Medien, Dr. Franziska Andraschik, Telefon: 0345/221-3008, E-Mail: Franziska.Andraschik@halle.de

Erster Quartiersladen in Halle-Neustadt

Stadt schafft Ort für Beratungen und Begegnungen

Der erste Quartiersladen in Halle-Neustadt ist am 28. September 2019, im Ernst-Barlach-Ring 21 eröffnet worden. Hilfesuchende erhalten im Quartiersladen Unterstützung, Beratung und Begleitung in schwierigen Lebenslagen sowie bei der Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt.

Zum Angebot des Quartiersladens gehören Beratungen zur Arbeitsmarktintegration und der Anerkennung ausländischer Berufsabschlüsse, Bewerbungstrainings, Zugang zu Wissen aber auch gemeinsame Aktivitäten, wie Gärtnern, Einkaufen und Kochen. Der Laden selbst ist auch ein Begegnungsort für die Nachbarschaft

im Wohngebiet und bietet Platz für Informationsveranstaltungen oder kleine Gruppen, die einen Treffpunkt suchen. Als Ansprechpartner ist das Quartiersmanagement vor Ort.

Der Quartiersladen ist Teil des Projektes „hotspot Arbeitsplatte“ der Stadt Halle (Saale) und anderer Teilprojekträger zur Überwindung räumlicher und sozialer Barrieren. Unterstützt wird das Vorhaben unter anderem vom Jobcenter Halle (Saale) und der städtischen Gesellschaft für Wohn- und Gewerbeimmobilien Halle-Neustadt mbH (GWG). „Mit unserer Unterstützung für den Quartiersladen tragen wir dazu bei, dass sich Halle-Neu-

städter ins Berufsleben und damit auch ins gesellschaftliche Leben integrieren können – ganz unabhängig von kulturellem oder sozialem Hintergrund“, sagt die GWG-Geschäftsführerin Jana Kozyk. Der Quartiersladen wird im Rahmen des Esf-Bundesprogramms „Bildung, Wirtschaft, Arbeit im Quartier – Biwaq“ durch das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat und den Europäischen Sozialfonds gefördert.

Zentrale Ansprechpartnerin ist die Quartiermanagerin Johanna Ludwig. Termine können vereinbart werden unter Telefon 0345/68644178 und per E-Mail an j.ludwig@spi-ost.de

Ausschusssitzungen der Stadt Halle (Saale)

+++ Alle veröffentlichten Tagesordnungen sind vorläufig. +++

Ausschuss für Planungsangelegenheiten

Am **Dienstag, dem 15. Oktober 2019, um 17 Uhr** findet im Stadthaus, Kleiner Saal, Marktplatz 2, 06108 Halle (Saale), eine öffentliche / nicht öffentliche Sitzung des Planungsausschusses statt.

Einwohnerfragestunde

Tagesordnung – öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung und der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Entscheidung über Einwendungen gegen die Niederschrift und Bestätigung der Niederschrift vom 10.09.19
4. Beschlussvorlagen
 - 4.1. Vorhabenbezogener Bebauungsplan 112.1 Nahversorgungszentrum Ammendorf – Merseburger Straße 1. Änderung - Aufstellungsbeschluss, Vorlage: VI/2019/05238
 - 4.2. Bebauungsplan Nr. 32.4 Heide-Süd, 1. Änderung, Teil 2 - Änderung des Aufstellungsbeschlusses, Vorlage: VII/2019/00215
 - 4.3. Bebauungsplan Nr. 198 Quartiersentwicklung Liebenauer Straße - Aufstellungsbeschluss, Vorlage: VI/2019/05149
 - 4.4. Baubeschluss zur Instandsetzung der Peißnitzbrücke (BR 047), Vorlage: VI/2019/05322
 - 4.5. Mitgliedschaft in der Arbeitsgemeinschaft Fahrradfreundliche Kommunen (AGFK) in Sachsen-Anhalt, Vorlage: VII/2019/00048
 - 4.6. Baubeschluss EFRE-Radweg Dessauer Straße/ Posthornstraße zwischen der Frohen Zukunft und dem Posthornweg, Vorlage: VII/2019/00040
 - 4.7. Baubeschluss zum Ausbau der Barfüßerstraße, Vorlage: VII/2019/00046
5. Anträge von Fraktionen und Stadträten
 - 5.1. Antrag der SPD-Fraktion Stadt Halle (Saale) zur Einführung eines „City-Tages“ – Ticketfreie Nutzung von Bussen und Straßenbahnen der HAVAG an Samstagen im halleischen Stadtgebiet, Vorlage: VI/2018/04529
 - 5.2. Antrag der Fraktionen DIE LINKE, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und SPD-Fraktion zur Förderung des Carsharing, Vorlage: VII/2019/00300
 - 5.2.1. Änderungsantrag der Fraktion Mitbürger & Die PARTEI zum Antrag der Fraktionen DIE LINKE, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und SPD-Fraktion zur Förderung des Carsharing (VII/2019/00300), Vorlage: VII/2019/00406
 - 5.2.2. Änderungsantrag der Freien Demokraten zum Antrag der Fraktionen DIE LINKE, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und SPD-Fraktion zur Förderung des Carsharing (Vorlage VII/2019/00300), Vorlage: VII/2019/00408
 - 5.3. Antrag der Fraktion DIE LINKE im Stadtrat Halle (Saale) zur Entwicklung

einer autofreien Altstadt, Vorlage: VII/2019/00276

- 5.4. Antrag des Stadtrates Steve Mämecke (CDU-Fraktion) zur Erweiterung des Festgeländes am Gimritzer Damm, Vorlage: VII/2019/00321
- 5.5. Änderungsantrag des Oberbürgermeisters zum Antrag der SPD-Fraktion Stadt Halle (Saale) zur erneuten Beschlussfassung über die Vorlage Bebauungsplan Nr. 32.4 Heide-Süd, 1. Änderung, Teil 2 - Änderung des Aufstellungsbeschlusses (VI/2018/04230), Vorlage: VI/2019/05259
6. schriftliche Anfragen von Fraktionen und Stadträten
 - 6.1. Anfrage der SPD-Fraktion Stadt Halle (Saale) zur Sanierung der Straße Holzplatz/der Zufahrt zur neuen Wasserretentionsstation der DLRG am Holzplatz, Vorlage: VII/2019/00381
 - 6.2. Anfrage der SPD-Fraktion Stadt Halle (Saale) zum Stand der B-Planverfahren Nr. 152 „Wohngebiet am Sophienhafen, Südseite“ und Nr. 153 „Hafenstraße Westseite“, Vorlage: VII/2019/00382
7. Mitteilungen
 - 7.1. Parkraumkonzept Klostervorstadt
8. Beantwortung von mündlichen Anfragen
9. Anregungen

Tagesordnung – nicht öffentlicher Teil

1. Feststellung der Tagesordnung
2. Entscheidung über Einwendungen gegen die Niederschrift und Bestätigung der Niederschrift vom 10.09.19
3. Beschlussvorlagen
4. Anträge von Fraktionen und Stadträten
5. schriftliche Anfragen von Fraktionen und Stadträten
6. Mitteilungen
7. Beantwortung von mündlichen Anfragen
8. Anregungen

Christian Feigl
Ausschussvorsitzender

René Rebenstorf
Beigeordneter

Jugendhilfeausschuss

Am **Dienstag, dem 15. Oktober 2019, um 17 Uhr** findet im Stadthaus, Festsaal, Marktplatz 2, 06108 Halle (Saale), eine öffentliche / nicht öffentliche Sitzung des Jugendhilfeausschusses statt.

Einwohnerfragestunde

Kinder- und Jugendsprechstunde

Tagesordnung – öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung und der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Entscheidung über Einwendungen gegen die Niederschrift und Bestätigung der Niederschrift vom 05.09.2019
4. Bekanntgabe der in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse

5. Beschlussvorlagen
 - 5.1. Grundsatzbeschluss zur Einführung eines Jugendparlaments in Halle (Saale), Vorlage: VII/2019/00169
 - 5.1.1. Änderungsantrag der Fraktion Hauptsache Halle zum Grundsatzbeschluss zur Einführung eines Jugendparlaments in Halle (Saale), Vorlage: VII/2019/00244
 - 5.2. Förderung der Angebote der Träger der freien Jugendhilfe; Investive Maßnahmen, Vorlage: VI/2019/05256
 - 5.3. Sozial- und Jugendhilfeplanung nach FamBeFöG LSA, Vorlage: VI/2019/05368
6. Anträge von Fraktionen und Stadträten
7. schriftliche Anfragen von Fraktionen und Stadträten
8. Mitteilungen
 - 8.1. Informationsvorlage STARK INS EIGENE LEBEN - Präventionskonzept der Stadt Halle (Saale), Vorlage: VI/2019/05162
 - 8.2. Bericht „Familien stärken – Perspektiven eröffnen“
 - 8.3. Bericht Netzwerkstelle „Schulerfolg für Halle“
 - 8.4. Bericht Streetwork
9. Beantwortung von mündlichen Anfragen
10. Anregungen

Tagesordnung – nicht öffentlicher Teil

1. Feststellung der Tagesordnung
2. Entscheidung über Einwendungen gegen die Niederschrift und Bestätigung der Niederschrift vom 05.09.2019
3. Beschlussvorlagen
4. Anträge von Fraktionen und Stadträten
5. schriftliche Anfragen von Fraktionen und Stadträten
6. Mitteilungen
7. Beantwortung von mündlichen Anfragen
8. Anregungen

Dr. Detlef Wend
Ausschussvorsitzender

Katharina Brederlow
Beigeordnete

Sportausschuss

Am **Mittwoch, dem 16. Oktober 2019, um 17 Uhr** findet im Stadthaus, Wappensaal, Marktplatz 2, 06108 Halle (Saale), eine öffentliche / nicht öffentliche Sitzung des Sportausschusses statt.

Einwohnerfragestunde

Tagesordnung – öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung und der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Entscheidung über Einwendungen gegen die Niederschrift und Bestätigung der Niederschrift
 - 3.1. Entscheidung über Einwendungen gegen die Niederschrift und Bestätigung der Niederschrift vom 11.09.2019
4. Beschlussvorlagen

- 4.1. Sportstättenentwicklungskonzept 2020 - 2024, Vorlage: VII/2019/00016
5. Anträge von Fraktionen und Stadträten
 - 5.1. Antrag des Stadtrates Christoph Bernstiel (CDU-Fraktion) zur Onlinevergabe von Sportstätten, Vorlage: VII/2019/00108
6. schriftliche Anfragen von Fraktionen und Stadträten
 - 6.1. Anfrage der SPD-Fraktion Stadt Halle (Saale) zur Errichtung einer Lärmschutzwand auf der Motoballanlage in Halle-Neustadt, Vorlage: VII/2019/00335
 - 6.2. Anfrage des Stadtrates Dennis Helmich zur Ausstattung von Sportstätten mit Basketballkörben, Vorlage: VII/2019/00393
7. Mitteilungen
 - 7.1. Veranstaltungshinweise Oktober und November 2019
8. Beantwortung von mündlichen Anfragen
9. Anregungen

Tagesordnung – nicht öffentlicher Teil

1. Feststellung der Tagesordnung
2. Entscheidung über Einwendungen gegen die Niederschrift und Bestätigung der Niederschrift
 - 2.1. Entscheidung über Einwendungen gegen die Niederschrift und Bestätigung der Niederschrift vom 11.09.2019
 - 2.2. Entscheidung über Einwendungen gegen die Niederschrift und Bestätigung der Niederschrift gemeinsamen Sondersitzung des Sportausschusses und Ausschuss für Finanzen, städtische Beteiligungsverwaltung und Liegenschaften vom 11.09.2019
3. Beschlussvorlagen
4. Anträge von Fraktionen und Stadträten
5. schriftliche Anfragen von Fraktionen und Stadträten
6. Mitteilungen
7. Beantwortung von mündlichen Anfragen
8. Anregungen

Dr. Christoph Bergner
Ausschussvorsitzender

Dr. Judith Marquardt
Beigeordnete

Sozial-, Gesundheits- und Gleichstellungsausschuss

Am **Donnerstag, dem 17. Oktober 2019, um 16.30 Uhr** findet im Stadthaus, Wappensaal, Marktplatz 2, 06108 Halle (Saale), eine öffentliche / nicht öffentliche Sitzung des Sozial-, Gesundheits- und Gleichstellungsausschusses statt.

Einwohnerfragestunde

Tagesordnung – öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung und der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Entscheidung über Einwendungen gegen die Niederschrift und Bestätigung

der Niederschrift vom 12.09.2019

4. Beschlussvorlagen
 - 4.1. Charta zur Betreuung schwerstkranker und sterbender Menschen in Deutschland, Vorlage: VII/2019/00105
 - 4.1.1. Änderungsantrag der Fraktion MitBürger & Die PARTEI zur Beschlussvorlage Charta zur Betreuung schwerstkranker und sterbender Menschen in Deutschland, Vorlage: VII/2019/00258
 - 4.2. Sozial- und Jugendhilfeplanung nach FamBeFöG LSA, Vorlage: VI/2019/05368
5. Anträge von Fraktionen und Stadträten
 - 5.1. Antrag des Stadtrates Steve Mämecke (CDU-Fraktion) zur Wiederbelebung der AG „Trinken im öffentlichen Raum“, Vorlage: VII/2019/00110
 - 5.1.1. Änderungsantrag der Stadträtin Beate Gellert zum Antrag des Stadtrates Steve Mämecke (CDU-Fraktion) zur Wiederbelebung der AG „Trinken im öffentlichen Raum“, Vorlage: VII/2019/00233
6. schriftliche Anfragen von Fraktionen und Stadträten
 7. Mitteilungen
 - 7.1. Vorstellung Projekt Antidiskriminierungsstelle Sachsen-Anhalt
 - 7.2. Vorstellung des Bereiches der Gleichstellungsbeauftragten
 - 7.3. Vorstellung der Strukturen von Frauen und Mädchen zur Sicherheit in der Club-Szene
 - 7.4. STARK INS EIGENE LEBEN - Präventionskonzept der Stadt Halle (Saale), Vorlage: VI/2019/05162
 - 7.5. Bericht „Familien stärken - Perspektiven eröffnen“
 - 7.6. Information zu den Kosten der Unterkunft (KdU)
 - 7.7. Übersicht eingegangener Fördermittelanträge
8. Beantwortung von mündlichen Anfragen
9. Anregungen

Tagesordnung – nicht öffentlicher Teil

1. Feststellung der Tagesordnung
2. Entscheidung über Einwendungen gegen die Niederschrift und Bestätigung der Niederschrift vom 12.09.2019
3. Beschlussvorlagen
4. Anträge von Fraktionen und Stadträten
 - 4.1. Antrag der SPD-Fraktion Stadt Halle (Saale) zur Einführung der App „HALLE SCHOCKT“, Vorlage: VII/2019/00151
5. schriftliche Anfragen von Fraktionen und Stadträten
6. Mitteilungen
7. Beantwortung von mündlichen Anfragen
8. Anregungen

Ute Haupt
Ausschussvorsitzende

Katharina Brederlow
Beigeordnete

Susanne Wildner
Gleichstellungsbeauftragte

Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt und Ordnung

Am **Donnerstag, dem 17. Oktober 2019, um 17 Uhr** findet im Stadthaus, Kleiner Saal, Marktplatz 2, 06108 Halle (Saale), eine öffentliche / nicht öffentliche Sitzung des Ausschusses für Klimaschutz, Umwelt und Ordnung statt.

Einwohnerfragestunde

Tagesordnung – öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung und der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Entscheidung über Einwendungen gegen die Niederschrift und Bestätigung der Niederschrift vom 12.09.2019
4. Beschlussvorlagen
 - 4.1.2. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die kommunalen Friedhöfe der Stadt Halle (Saale), Vorlage: VII/2019/00168
- 4.2. Geschäftsordnung des Beirats Ehrengräber der Stadt Halle (Saale), Vorlage: VII/2019/00078
5. Anträge von Fraktionen und Stadträten
 - 5.1. Antrag der Stadträtin Dr. Regina Schöps (Fraktion MitBürger) zur verbesserten Information der Öffentlichkeit bei Baumfällungen im Stadtgebiet, Vorlage: VI/2019/05217
 - 5.2. Antrag der SPD-Fraktion Stadt Halle (Saale) zur Aufstellung öffentlicher Toiletten, Vorlage: VI/2019/05189
 - 5.3. Antrag der CDU-Fraktion zur Einrichtung eines Runden Tisches für das Viertel um die Schlosserstraße / Loest Hof, Vorlage: VII/2019/00109
 - 5.3.1. Änderungsantrag der Fraktion MitBürger & Die PARTEI zum Antrag der CDU-Fraktion zur Einrichtung eines Runden Tisches für das Viertel um die Schlosserstraße / Loest Hof, Vorlage: VII/2019/00257
 - 5.4. Antrag des Stadtrates Steve Mämecke (CDU-Fraktion) zur Wiederbelebung der AG „Trinken im öffentlichen Raum“, Vorlage: VII/2019/00110
 - 5.4.1. Änderungsantrag der Stadträtin Beate Gellert zum Antrag des Stadtrates Steve Mämecke (CDU-Fraktion) zur Wiederbelebung der AG „Trinken im öffentlichen Raum“, Vorlage: VII/2019/00233
- 5.5. Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zu Auswirkungen von Stadtratsentscheidungen auf Klimaschutz und Klimawandel-Resilienz, Vorlage: VII/2019/00114
- 5.6. Antrag der AfD-Stadtratsfraktion Halle zur Erweiterung der Abfallwirtschaftssatzung bezüglich der Sperrmüllentsorgung, Vorlage: VII/2019/00155
- 5.7. Antrag der Fraktion MitBürger & Die PARTEI zur Darstellung der Auswirkungen von Ratsbeschlüssen auf die Klimabilanz der Stadt Halle (Saale) in Beschlussvorlagen, Vorlage: VII/2019/00147
- 5.8. Antrag der Fraktion MitBürger & Die PARTEI zur Erweiterung der Auflagen

bei der Wasserentnahme aus dem Hufeisensee,
Vorlage: VII/2019/00148

- 5.8.1. Änderungsantrag der Fraktion Hauptsache Halle zum Antrag der Fraktion MitBürger & Die PARTEI zur Erweiterung der Auflagen bei der Wasserentnahme aus dem Hufeisensee, Vorlage: VII/2019/00157
- 5.9. Antrag der SPD-Fraktion Stadt Halle (Saale) zur Teilnahme der Stadt Halle (Saale) an der Kampagne STADTRADDELN im Jahr 2020, Vorlage: VII/2019/00150
- 5.10. Antrag der SPD-Fraktion Stadt Halle (Saale) zum Feuerwerk an Silvester, Vorlage: VII/2019/00154
- 5.11. Antrag der SPD-Fraktion Stadt Halle (Saale) zur Durchführung einer Kampagne „Rauchfreie Haltestellen“, Vorlage: VII/2019/00035
 - 5.11.1. Änderungsantrag der Fraktion Hauptsache Halle zum Antrag der SPD-Fraktion Stadt Halle (Saale) zur Durchführung einer Kampagne „Rauchfreie Haltestellen“
Vorlage: VII/2019/00230
- 5.12. Antrag der Fraktion DIE LINKE im Stadtrat Halle (Saale) zur Entwicklung einer autofreien Altstadt, Vorlage: VII/2019/00276
- 5.13. Antrag der Fraktion DIE LINKE im Stadtrat Halle (Saale) zur Änderung der Marktsatzung, Vorlage: VII/2019/00278
- 5.14. Antrag der Fraktion DIE LINKE im Stadtrat Halle (Saale) zur Schaffung eines Allparteilichen Konfliktmanagements, Vorlage: VII/2019/00283
- 5.15. Antrag der CDU Fraktion zur Erarbeitung eines Dürreschutzkonzeptes zum Erhalt von Stadtgrün, Baum- und Gehölzbeständen, der Vegetation auf Sport- und Erholungsstätten sowie zur Sicherung ökologisch bedeutsamer Areale im Stadtgebiet, Vorlage: VII/2019/00320
- 5.16. Antrag des Stadtrates Steve Mämecke (CDU-Fraktion) zur Erweiterung des Festgeländes am Gimritzer Damm, Vorlage: VII/2019/00321
- 5.17. Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zur Sicherung des städtischen Grüns, Vorlage: VII/2019/00293
- 5.18. Antrag der AfD-Stadtratsfraktion

zum Einsatz von organisierten ehrenamtlichen Ersthelfergruppen (First Responder - Voraushelfer) in der Stadt Halle (Saale),
Vorlage: VII/2019/00286

6. schriftliche Anfragen von Fraktionen und Stadträten
 - 6.1. Anfrage des sachkundigen Einwohners Stefan Schulz (CDU-Fraktion) zu öffentlichen Trinkeransammlungen respektive zur Situation in der Torstraße, Vorlage: VII/2019/00411
 - 6.2. Anfrage der Fraktion MitBürger & Die PARTEI zum Sachstand der Durchführung des Pilotprojekts „Hol- und Bringzonen“, Vorlage: VII/2019/00413
7. Mitteilungen
8. Beantwortung von mündlichen Anfragen
9. Anregungen

Tagesordnung – nicht öffentlicher Teil

1. Feststellung der Tagesordnung
2. Entscheidung über Einwendungen gegen die Niederschrift und Bestätigung der Niederschrift vom 12.09.2019
3. Beschlussvorlagen
4. Anträge von Fraktionen und Stadträten
5. schriftliche Anfragen von Fraktionen und Stadträten
6. Mitteilungen
7. Beantwortung von mündlichen Anfragen
8. Anregungen

Alexander Raue
Ausschussvorsitzender

Oliver Paulsen
Grundsatzreferent

Alle Einladungen und Vorlagen sind im Bürgerinformationssystem der Stadt Halle (Saale) auf der Internetseite buergerinfo.halle.de einsehbar. Die Texte liegen als pdf-Dokumente vor. Die Einwohnerfragestunde findet außerhalb der Tagesordnung zu Beginn der Ausschüsse statt. Sie dauert längstens eine Stunde. Mit der Tagesordnung wird früher begonnen, falls der Zeitraum einer Stunde nicht ausgeschöpft wird. Die Einwohnerinnen und Einwohner werden gebeten, ihre Fragestellung unter Angabe des Namens und der Anschrift zu Beginn und während der Einwohnerfragestunde bei den Vorsitzenden der Ausschüsse einzureichen. Das Team Ratsangelegenheiten hält zu diesem Zweck Formulare bereit.

Beschlüsse der Ausschüsse

Ausschuss für städtische Bauangelegenheiten und Vergaben am 15.8.2019

Nicht öffentliche Beschlüsse

zu 3.1 Vergabebeschluss: FB 24-B-2019-158, Los 3.09 - Allgemeine und energetische Sanierung Grundschule Hanoier Straße - STARK III - Tischlerarbeiten Fenster Kunststoff,
Vorlage: VI/2019/05366

Beschluss:

Der Vergabeausschuss beschließt, für die Allgemeine und energetische Sanierung

Grundschule Hanoier Straße - STARK III - Tischlerarbeiten Fenster Kunststoff den Zuschlag an die Firma Braband Fensterbau GmbH mit Firmensitz in 99706 Sondershausen zu einer Bruttosumme von 526.140,65 € zu erteilen.

zu 3.2 Vergabebeschluss: FB 24-B-2019-157, Los 102.2 - Sanierung Grund- und Gemeinschaftsschule Kastanienallee - STARK III - Rohbau spezifisch,
Vorlage: VI/2019/05364

Beschluss:

Der Vergabeausschuss beschließt, für die



Sanierung Grund- und Gemeinschaftsschule Kastanienallee – STARK III – Rohbau spezifisch den Zuschlag an die Firma Scholz Bau GmbH mit Firmensitz in 06118 Halle (Saale) zu einer Bruttosumme von 722.248,84 € zu erteilen.

zu 3.3 Vergabeabschluss: FB 24-B-2019-107, Los 28 - Stadt Halle (Saale) - Sanierung Turnhalle des Lernzentrum Halle-Neustadt - STARK III - Heizung, Lüftung, Gebäudeleittechnik
Vorlage: VI/2019/05350

Beschluss:

Der Vergabeausschuss beschließt, für die Sanierung der Turnhalle des Lernzentrum Halle-Neustadt - STARK III - Heizung, Lüftung, Gebäudeleittechnik den Zuschlag an die Firma Geiselquelle GmbH mit Firmensitz in 06249 Mücheln zu einer Bruttosumme von 306.061,23 € zu erteilen.

zu 3.4 Vergabeabschluss: FB 24-B-2019-132, Los 003 B - Allgemeine und energetische Sanierung des Gymnasiums Südstadt - STARK III - Abbrucharbeiten Nordflügel Mittelbau,
Vorlage: VI/2019/05360

Beschluss:

Der Vergabeausschuss beschließt, für die Allgemeine und energetische Sanierung des Gymnasiums Südstadt - STARK III - Abbrucharbeiten Nordflügel Mittelbau den Zuschlag an die Firma R.E.U.S.S. Sanierung GmbH mit Firmensitz in 01129 Dresden zu einer Bruttosumme von 196.539,75 € zu erteilen.

zu 3.5 Vergabeabschluss: FB 24-B-2019-154, Los 102.1 - Sanierung Grund- und Gemeinschaftsschule Kastanienallee - STARK III - Rohbau allgemein,
Vorlage: VI/2019/05362

Beschluss:

Der Vergabeausschuss beschließt, für die Sanierung Grund- und Gemeinschaftsschule Kastanienallee - STARK III - Rohbau allgemein den Zuschlag an die Firma REKO BAU HELLER mit Firmensitz in 06116 Halle (Saale) zu einer Bruttosumme von 582.079,08 € zu erteilen.

zu 3.6 Vergabeabschluss: FB 24-B-2019-126, Los 3 - Stadt Halle (Saale) - Sanierung Peißnitzhaus - Zimmerer-, Dachdecker-, Klempner- und Malerarbeiten,
Vorlage: VI/2019/05352

Beschluss:

Der Ausschuss für städtische Bauangelegenheiten und Vergaben beschließt, für die Sanierung Peißnitzhaus - Zimmerer-, Dachdecker-, Klempner- und Malerarbeiten den Zuschlag an die Firma Zimmerei und Holzbau Göbel GmbH mit Firmensitz in 06184 Kabelsketal OT Osmünde zu einer Bruttosumme von 793.235,72 € zu erteilen.

zu 3.7 Vergabeabschluss: FB 24-B-2019-143, Los 3.11 - Stadt Halle (Saale) - Allgemeine und energetische Sanie-

rung Grundschule Hanoier Straße - STARK III - WDVS,
Vorlage: VI/2019/05349

Beschluss:

Der Vergabeausschuss beschließt, für die Allgemeine und energetische Sanierung Grundschule Hanoier Straße - STARK III - WDVS den Zuschlag an die Firma K&W Bau GmbH mit Firmensitz in 06188 Landsberg zu einer Bruttosumme von 462.995,47 € zu erteilen.

zu 3.8 Vergabeabschluss: FB 24-B-2019-103, Los 270 - Stadt Halle (Saale) - Neues städtisches Gymnasium - Tischlerarbeiten Sanierung historische Türen,
Vorlage: VI/2019/05264

Beschluss:

Der Vergabeausschuss beschließt für das Neue städtische Gymnasium – Tischlerarbeiten Sanierung historische Türen den Zuschlag an die Firma Sven Papon Glasermeister mit Firmensitz in 06116 Halle zu einer Bruttosumme von 223.351,10 € zu erteilen.

zu 3.9 Vergabeabschluss: FB 24-B-2019-136, Los 3.04 - Stadt Halle (Saale) - Sanierung Grundschule Hanoier Straße - STARK III - Abbrucharbeiten,
Vorlage: VII/2019/00042

Beschluss:

Der Vergabeausschuss beschließt, für die Sanierung Grundschule Hanoier Straße - STARK III - Abbrucharbeiten den Zuschlag an die Firma R.E.U.S.S. Sanierung GmbH mit Firmensitz in 01129 Dresden zu einer Bruttosumme von 252.378,71 € zu erteilen.

zu 3.10 Vergabeabschluss: FB 66-B-033/2016 - 3. Nachtrag - Stadt Halle (Saale) - Schadensbeseitigung an der Ufermauer Riveufer - Hochwassermaßnahme 199,
Vorlage: VI/2019/05369

Beschluss:

Der Ausschuss für städtische Bauangelegenheiten und Vergaben, beschließt den 3. Nachtrag und die Mehrkosten an Mehrmengen für die Schadensbeseitigung an der Ufermauer Riveufer - Hochwassermaßnahme 199 – an die Firma BAURAL Spezialbaugesellschaft mbH mit Firmensitz in Sondershausen zu einer Bruttosumme von 244.651,99 € zu erteilen. Aus dem Hauptvertrag entfallen Leistungen zu einer Bruttosumme von 51.965,72 €.

zu 3.11 Vergabeabschluss: FB 24-P-2019-031 - Stadt Halle (Saale) - Händelhalle - Ersatzinvestition Klimatechnik - Planungsleistungen,
Vorlage: VII/2019/00015

Beschluss:

Der Ausschuss für städtische Bauangelegenheiten und Vergaben beschließt, für die Planungsleistungen für das Vorhaben WE 1150 Händelhalle, den Zuschlag an die Firma BAUCONZEPT PLANUNGSGESELLSCHAFT mbH mit einer Niederlassung in Halle (Saale) zu einer Bruttosumme von 209.548,05 € inklusive der

optionalen Leistungen zu erteilen. Zunächst sollen nur die Leistungsphasen 2 und 3 der jeweiligen Fachplanungen sowie besondere Leistungen mit einem Wertumfang von 56.695,30 € (brutto) vergeben werden.

zu 3.14 Vergabeabschluss: FB 24-STARK III-TH SEK Fliederweg 02.1-2019: Leistungen der Objektplanung LP 4 bis 8 für die Turnhalle Sekundarschule „Am Fliederweg“,
Vorlage: VI/2019/05307

Beschluss:

Der Vergabeausschuss beschließt, für die Leistungen der Objektplanung LP 4 bis 8 für die Turnhalle Sekundarschule „Am Fliederweg“ den Zuschlag an das Büro Wendisch und Heimbucher mit Sitz in Leipzig zu einer Bruttosumme von 123.396,24 Euro zu erteilen. Zunächst wird die Leistungsphase 4 mit einem Wertumfang von 5.782,08 Euro beauftragt.

zu 3.15 Vergabeabschluss: FB 24.6-L-17/2019: Möblierung Fachbereich Einwohnerwesen, Marktplatz 1, Schalterhalle, Erdgeschoss,
Vorlage: VI/2019/05240

Beschluss:

Der Vergabeausschuss beschließt, mit der Möblierung des Fachbereichs Einwohnerwesen, Marktplatz 1, Schalterhalle, Erdgeschoss die Firma Einrichtungssysteme Dipl.-Ing. Klaus Bernutz e. K. aus Lutherstadt Eisleben mit der Bruttosumme von 101.383,24 € zu beauftragen.

zu 3.16 Vergabeabschluss: FB 67-L-09/2019: Lieferung eines Geräteträgers mit Mähwerk,
Vorlage: VI/2019/05310

Beschluss:

Der Vergabeausschuss beschließt, für die Lieferung eines Geräteträgers mit Mähwerk

den Zuschlag an die Schell GmbH mit Firmensitz in 52076 Aachen zu einer Bruttosumme von 130.900,00 € zu erteilen.

zu 3.17 Vergabeabschluss: FB 67-L-06/2019: Ersatzbeschaffung Heck, Spielschiff Würfelwiese,
Vorlage: VI/2019/05275

Beschluss:

Der Vergabeausschuss beschließt, für die Ersatzbeschaffung Heck, Spielschiff Würfelwiese, den Zuschlag an die Firma Richter Spielgeräte GmbH mit Sitz in 83112 Frasdorf zu einer Bruttosumme von 75.388,88 € zu erteilen.

zu 3.18 Vergabeabschluss: FB 67-L-05/2019: Lieferung eines Traktors mit Forstausrüstung,
Vorlage: VI/2019/05309

Beschluss:

Der Vergabeausschuss beschließt, für die Lieferung eines Traktors mit Forstausrüstung, den Zuschlag an die Firma Hoffmann Kommunal-, Baumaschinen & Nutzfahrzeuge GmbH mit Sitz in 06526 Sangerhausen zu einer Bruttosumme von 81.977,00 € zu erteilen.

zu 3.20 Vergabeabschluss: FB 24-B-2019-130, Los 002 A - Allgemeine und energetische Sanierung Gymnasium Südstadt - STARK III - Baustelleneinrichtung,
Vorlage: VII/2019/00124

Beschluss:

Der Ausschuss für städtische Bauangelegenheiten und Vergaben beschließt, für die Allgemeine und energetische Sanierung Gymnasium Südstadt - STARK III – Baustelleneinrichtung den Zuschlag an die Firma Susan Ermentraut Mäander-Service mit Firmensitz in Halle (Saale) zu einer Bruttosumme von 209.765,48 € zu erteilen.



hallesaale
HÄNDELSTADT

... schnipp, schnapp und ab!
Grünabfälle aus Kleingartenanlagen

Grünabfälle aus Kleingartenanlagen im Gebiet der Stadt können Sie bei den Wertstoffmärkten der Halleschen Wasser und Stadtwirtschaft GmbH (HWS) abgeben.
Nichts bezahlen, fertig!

Abfallberatung
0345 221-4655



Vereinbarung über Benutzungsentgelte für die Leistungen des Rettungsdienstes im Rettungsdienstbereich Halle/Nördlicher Saalekreis zur Umsetzung der Vereinbarungslösung im Rettungsdienst nach § 39 des Rettungsdienstgesetzes Sachsen-Anhalt (RettdG LSA) vom 18.12.2012

zwischen
der AOK Sachsen-Anhalt,
Lüneburger Straße 4,
39106 Magdeburg,

der IKK gesund plus,
Umfassungsstraße 85,
39124 Magdeburg,

dem BKK Landesverband Mitte,
Regionalvertretung Niedersachsen, Bremen, Sachsen-Anhalt,
Eintrachtweg 19,
30173 Hannover

der KNAPPSCHAFT,
Regionaldirektion Cottbus,
August-Bebel-Straße 85,
03046 Cottbus,

der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau,
als Landwirtschaftliche Krankenkasse (SVLFG),
Weißensteinstraße 70-72,
34131 Kassel,

den Ersatzkassen
Techniker Krankenkasse (TK)
BARMER
DAK-Gesundheit

Kaufmännische Krankenkasse – KKH
Handelskrankenkasse (hkk)
HEK – Hanseatische Krankenkasse

Gemeinsamer Bevollmächtigter mit Abschlussbefugnis:
Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek)

vertreten durch den Leiter der vdek-Landesvertretung Sachsen-Anhalt,
Schleiufer 12,
39104 Magdeburg,

der DGUV, Landesverband Nordwest,
Hildesheimer Str. 309,
30519 Hannover
(Kostenträger)
und

der Stadt Halle (Saale)
Der Oberbürgermeister,
Marktplatz 1,
06108 Halle (Saale)

(Träger/Leistungserbringer)

§ 1 Benutzungsentgelte

(1) Die Benutzungsentgelte betragen vom 01.01.2019 bis 31.12.2019:

| Pauschalentgelt EUR: | Positionsnummern für Abrechnung: |
|--|-------------------------------------|
| Leitstelle | 35,00 laut Anlage 1 |
| Verwaltung | 28,59 laut Anlage 1 |
| Abrechnung (7,32 zzgl. 19 % MwSt.) | 8,71 laut Anlage 1 |
| RTW | 211,52 laut Anlage 1 |
| NEF | 212,19 laut Anlage 1 |
| KTW | 203,72 laut Anlage 1 |
| NAW | 480,76 laut Anlage 1 |

Die Kalkulation richtet sich nach der Protokollnotiz zu dieser Vereinbarung.

Die Kalkulation richtet sich nach der Protokollnotiz zu dieser Vereinbarung.

(2) Der Träger ist Leistungserbringer für die Leistungen der Leitstelle und des Fahrdienstes im Sinne dieser Vereinbarung.

(3) Der Träger als Leistungserbringer ist verpflichtet, jeden Einsatz zur Abrechnung bei den zuständigen Kostenträgern einzureichen. Er ist nicht berechtigt, von Versicherten oder deren Angehörigen zusätzliche Zahlungen neben den vereinbarten Entgelten zu fordern oder anzunehmen.

(4) Der Träger als Leistungserbringer gibt, wenn er seine Entgelte nicht selbst, sondern durch ein Abrechnungszentrum/eine andere Stelle einziehen lässt, die Erklärung zur Verordnungsabrechnung nach Anlage 2 rechtzeitig vor Abrechnungsbeginn gegenüber den Kostenträgern ab.

(5) Die Abrechnung der Leitstellen- und Verwaltungsentgelte erfolgt gemeinsam mit der Abrechnung des Leistungserbringers des Rettungsmittels. Hierzu sind gesonderte Vereinbarungen zu schließen.

(6) Die Kostenermittlung erfolgt nach Maßgabe des § 38 RettdG LSA.

(7) Die Kosten, die der Kalkulation der Protokollnotiz zu dieser Vereinbarung zugrunde liegen, sind den Kostenträgern in Form des Kosten- und Leistungsnachweises darzulegen.

(8) Kostenüberdeckungen (Gewinn/Überschuss) eines Haushalts- oder Wirtschaftsjahres bzw. eines Kalkulationszeitraumes, die sich aus einer Über- oder Unterschreitung der lt. Protokollnotiz zu dieser Vereinbarung prognostizierten Einsatzzahlen und dem Abschluss des letzten Jahres ergeben, sind spätestens im nächsten Haushalts- oder Wirtschaftsjahr bzw. Kalkulationszeitraum bei der Kalkulation der Benutzungsentgelte zu berücksichtigen.

(9) Kostenunterdeckungen (Verlust/Fehlbetrag) eines Haushalts- oder Wirtschaftsjahres bzw. eines Kalkulationszeitraumes, die sich aus einer Über- oder Unterschreitung der lt. Protokollnotiz zu dieser Vereinbarung prognostizierten Einsatzzahlen und dem Abschluss des letzten Jahres ergeben, sind spätestens im nächsten Haushalts- oder Wirtschaftsjahr bzw. Kalkulationszeitraum bei der Kalkulation der Benutzungsentgelte zu berücksichtigen.

(10) Nach Abschluss eines Rechnungsjahres erfolgt der Ausgleich der tatsächlich angefallenen, betriebswirtschaftlichen Kosten (Ist-Kosten) zwischen dem Träger und den Kostenträgern. Über die im Kosten- und Leistungsnachweis ausgewiesenen Ist-Kosten versuchen die Vertragsparteien jeweils bis zum 31.08. des Folgejahres Einigkeit zu erzielen. Nur notwendige Überschreitungen der vereinbarten Plankosten sind zu berücksichtigen.

(11) Für den Fall, dass zum Zeitpunkt des Auslaufens einer Konzession und keiner Neukonzessionierung eines Leistungserbringers des Trägers des Rettungsdienstes im Rettungsdienstbereich Halle/Nördlicher Saalekreis Minder- oder Mehreinnahmen bestehen, erfolgt ein Ausgleich dieses Betrages zwischen dem Leistungserbringer und dem Träger. Seitens der Kostenträger erfolgt mit dem Träger ein Ausgleich über das Leitstellen- und Verwaltungsentgelt.

§ 2 Abrechnung

(1) Für die Abrechnung mit den gesetzlichen Krankenkassen gilt § 302 SGB V in Verbindung mit der Richtlinie der Spitzenverbände der Krankenkassen nach § 302 Abs. 2 SGB V über Form und Inhalt des Abrechnungsverfahrens mit „Sonstigen Leistungserbringern“ in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Zur Abrechnung ist die Zuordnung eines Institutionskennzeichens (IK-Nr.) mit der aktuellen Bankverbindung zwingend erforderlich. Sofern die Abrechnung über ein Abrechnungszentrum/eine andere Stelle erfolgt, ist das IK des Leistungserbringers zum Zwecke der Zuordnung erforderlich.

(3) Die Abrechnung erfolgt zeitnah, mindestens monatlich und mit einer Einzelabrechnung für jeden Versicherten. Der Rechnung muss grundsätzlich für jeden Einsatz die notwendige ärztliche Verordnung (Muster 4; vollständig ausgefüllt) beigelegt werden.

(4) Folgende Angaben sind für die Abrechnung mindestens erforderlich:

- Versichertennummer
- Name, Vorname und Anschrift des Versicherten
- Geburtsdatum des Versicherten (soweit aus ärztlicher Verordnung zu entnehmen)
- Versichertenstatus (soweit aus ärztlicher Verordnung zu entnehmen)
- Einsatzdatum, Abfahrts- und Ankunftszeit
- Ausgangs- und Zielort (Fahrtbericht)
- bei Arbeitsunfällen Name, Anschrift des Arbeitgebers (wenn bekannt)
- Stempel, Unterschrift und Arztnummer des verordnenden Arztes
- Gesamtsumme je Abrechnungsfall oder, falls nicht möglich, die auf das Fahrzeug bezogene Summe
- Rechnungsnummer
- Institutionskennzeichen des Leistungserbringers bzw. des Abrechnungszentrums sowie bei qualifizierter Patientenbeförderung eine
- Begründung der medizinischen Notwendigkeit des Transports (bei ambulanter Behandlung ggf. in Form der vom Patienten oder dem behandelnden Arzt beizubringenden Genehmigung des jeweiligen Kostenträgers).

(5) Die Leistungspflicht der Kostenträger richtet sich nach den Sozialgesetzbüchern V und VII. Die Kostenträger sind unter Einhaltung datenschutzrechtlicher Vorgaben berechtigt, Einsatzprotokolle abzufordern. Erst durch Vorlage der Einverständniserklärung des Versicherten kann eine Datenfreigabe durch den Rettungsdienst erfolgen. Soweit auch die medizinischen Daten der Protokolle angefordert werden, erfolgt die Anforderung über den Medizinischen Dienst der Krankenversicherung (MDK). Die Kostenträger ziehen die von den Versicherten zu entrichtenden Eigenanteile ein.

(6) Das Zahlungsziel beträgt einen Monat nach Rechnungslegung beim Kostenträger bzw. einen Monat nach Eingang der Verordnung beim Kostenträger, wenn mehrere Leistungserbringer am abgerechneten Einsatz beteiligt waren. Gegenüber den Krankenkassen beginnt die Monatsfrist mit dem Eingangstag bei dem zuständigen Kostenträger oder einer von ihm benannten Abrechnungsstelle. Für die Stadt Halle (Saale) als Träger des bodengebundenen Rettungsdienstes und Leistungserbringer für die Leistungen der Leitstelle beginnt die Monatsfrist mit dem Eingangstag der Rechnungslegung durch den jeweils am Einsatz beteiligten Leistungserbringer für das oder die Rettungsmittel, frühestens jedoch mit eigener Rechnungslegung. Zahlungsverzug tritt 1 Woche nach Eingang einer differenzierten Zahlungserinnerung ein.

**§ 3
Datenträgeraustausch**

- (1) Die Abrechnung enthält 6-stellige Positionsnummer(n) der erbrachten Beförderungsleistungen laut **Anlage 1** je Fahrgast, ggf. Anzahl der Leistungen. In der Abrechnung ist der in der vereinbarten Preisliste festgelegte 7-stellige Schlüssel „Leistungserbringergruppe“ (Abrechnungscode, Tarifkennzeichen) laut **Anlage 1** anzugeben. Unter diesem Schlüssel dürfen ausschließlich die von der Preisliste umfassten Leistungen abgerechnet werden.
- (2) Zu den Abrechnungsunterlagen gehört im Falle etwaiger Einzelabrechnungen eine Sammelaufstellung der einzelnen Forderungen einschließlich der sich hieraus ergebenden Gesamtforderung gegenüber den Kostenträgern.
- (3) Bei der Abrechnung gegenüber den gesetzlichen Krankenkassen sind ausschließlich die in der Preisliste aufgeführten 6-stelligen Positionsnummern zu verwenden. Bei Differenzen bzw. begründeten Beanstandungen der Abrechnung können die Kostenträger dem Leistungserbringer oder dem von ihm beauftragten Abrechnungszentrum/anderen Stelle die eingereichten Unterlagen oder die Datensätze unbezahlt zur Prüfung bzw. Korrektur zurückgeben.

(4) Gegenüber den gesetzlichen Krankenkassen ist § 302 Abs. 2 SGB V zu be-

rücksichtigen. Für die technische und organisatorische Form der Datenübermittlung (DTA) sowie die notwendigen Berechtigungs- und Kontrollverfahren gilt die Richtlinie der Spitzenverbände der Krankenkassen nach § 302 Abs. 2 SGB V über Form und Inhalt des Abrechnungsverfahrens mit sonstigen Leistungserbringern und deren technische Anlagen in der jeweils gültigen Fassung. Kostenträger, die vom Leistungserbringer vorübergehend noch keine Abrechnung im technischen DTA-Verfahren verlangen, erhalten schriftliche Rechnungen, die den einzelnen Zahlungsbeträgen die numerische Verschlüsselung nach Anlage 1 zuordnen („DTA in Papierform“). Sofern durch die Spitzenverbände der gesetzlichen Krankenkassen ein verbindlicher Einführungstermin festgelegt wird, gilt dieser.

**§ 4
Bestimmungen zum Datenschutz**

- (1) Der Leistungserbringer ist verpflichtet, die gesetzlichen Datenschutzbestimmungen (EU-DSGVO, SGB X, Landesdatenschutzgesetz, BDSG) einzuhalten.
- (2) Der Leistungserbringer hat die Maßnahmen zum Datenschutz und zur Datensicherheit gem. Art. 28 Abs. 3 Buchst. c, Art. 32 EU-DSGVO insbesondere in Verbindung mit Art. 5 Abs. 1, Abs. 2 EU-DSGVO dergestalt herzustellen und einzuhalten, wie es auch für die Kostenträger gelten würde.
- (3) Der Leistungserbringer verpflichtet sich, die im Rahmen dieses Vertrages bekannt werdenden Daten wie beispielsweise Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse sowie alle zur Kenntnis gelangenden Informationen und Unterlagen vertraulich zu behandeln und nicht an Dritte weiterzugeben. Die Vertraulichkeitsverpflichtung gilt über die Dauer dieses Vertrages hinaus.
- (4) Die Daten dürfen nur im Rahmen der im Vertrag genannten Zwecke verarbeitet und genutzt und nicht länger gespeichert werden, als es für die Auftrags Erfüllung bzw. Abrechnung erforderlich und gesetzlich vorgeschrieben ist. Darüber hinaus ist § 20 RettDG LSA zu beachten.
- (5) Der Leistungserbringer ist verpflichtet, gemäß Art. 28 Abs. 3 Buchst. b, 29, 32 Abs. 4 EU-DSGVO für die Erfüllung der vertraglich vereinbarten Leistungen nur Personen einzusetzen, die auf die Vertraulichkeit verpflichtet und zuvor mit den für sie relevanten Bestimmungen zum Datenschutz vertraut gemacht wurden sowie regelmäßig informiert und angewiesen werden (Datengeheimnis). Die Geheimhaltungspflicht der für die Leistungserbringung eingesetzten Mitarbeiter reicht über das Vertragsende hinaus.

- § 5
Inkrafttreten und Geltungsdauer,
Sonstiges**
- (1) Die Vereinbarung tritt zum 01.01.2019 in Kraft und endet am 31.12.2019.
 - (2) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grunde bleibt unberührt. Als wichtiger Grund zur außerordentlichen Kündigung gilt insbesondere der Fortfall der Genehmigung eines Leistungserbringers.
 - (3) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.
 - (4) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden oder eine Regelungslücke enthalten, bleibt der Vertrag im Übrigen gültig. Anstelle der unwirksamen bzw. fehlenden Bestimmungen verpflichten sich die Parteien, eine solche Ersatzregelung zu vereinbaren, die dem ursprünglichen Regelungsziel möglichst nahe kommt. Sofern keine Ersatzregelung zwischen den Parteien zustande kommt, gelten die gesetzlichen Vorschriften.

(5) Sämtliche Vereinbarungen über Vergütungen für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes im Rettungsdienstbereich Halle/Nördlicher Saalekreis zwischen den Vertragsparteien, die älteren Datums sind, treten außer Kraft.

Magdeburg, 06.02.2019

Bekanntmachungsanordnung

Die

„Vereinbarung über Benutzungsentgelte für Leistungen des Rettungsdienstes im Rettungsdienstbereich Halle/Nördlicher Saalekreis“ für die Stadt Halle (Saale)“

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht

Halle (Saale), den 9. September 2019




Dr. Bernd Wiegand
Oberbürgermeister

Vereinbarung über Benutzungsentgelte für die Leistungen des Rettungsdienstes im Rettungsdienstbereich Halle/Nördlicher Saalekreis zwischen den Kostenträgern und dem Träger

Unterschriftsseite zur Vereinbarung über die Benutzungsentgelte für das Jahr 2019

Stadt Halle (Saale)
Der Oberbürgermeister,
Marktplatz 1,
06108 Halle (Saale)

Halle, 11.06.19


.....
Stadt Halle (Saale)

Kostenträger

Magdeburg, 07. Feb. 2019

AOK Sachsen-Anhalt

Hannover, 11. März 2019


.....
BKK Landesverband Mitte

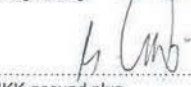
Kassel, 26. April 2019


.....
Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau als Landwirtschaftliche Krankenkasse (SVLFG)

Hannover, 08. April 2019


.....
DGUV, Landesverband Nordwest

Magdeburg, 2. FEB. 2019


.....
IKK gesund plus

Cottbus, 2. März 2019


.....
KNAPPSCHAFT, Regionaldirektion Cottbus

Magdeburg, 13.02.19


.....
Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek)
Der Leiter der Landesvertretung Sachsen-Anhalt

Vereinbarung über Benutzungsentgelte für die Leistungen des Rettungsdienstes im Rettungsdienstbereich Halle/Nördlicher Saalekreis zur Umsetzung der Vereinbarungslösung im Rettungsdienst nach § 39 des Rettungsdienstgesetzes Sachsen-Anhalt (RettdG LSA) vom 18.12.2012

zwischen

der AOK Sachsen-Anhalt,
Lüneburger Straße 4,
39106 Magdeburg,

der IKK gesund plus,
Umfassungsstraße 85,
39124 Magdeburg,

dem BKK Landesverband Mitte,
Regionalvertretung Niedersachsen und Sachsen-Anhalt,
Eintrachtweg 19,
30173 Hannover,

der KNAPPSCHAFT,
Regionaldirektion Cottbus,
August-Bebel-Straße 85,
03046 Cottbus,

der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau,
als Landwirtschaftliche Krankenkasse (SVLFG),
Weißensteinstraße 70-72,
34131 Kassel,

den Ersatzkassen
Techniker Krankenkasse (TK)
BARMER
DAK-Gesundheit
Kaufmännische Krankenkasse – KKH
Handelskrankenkasse (hkk)

HEK – Hanseatische Krankenkasse
Gemeinsamer Bevollmächtigter mit Abschlussbefugnis:
Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek)

vertreten durch den Leiter der vdek-Landesvertretung Sachsen-Anhalt,
Schleinufer 12,
39104 Magdeburg,

der DGUV, Landesverband Nordwest,
Hildesheimer Str. 309,
30519 Hannover
(Kostenträger)
und

Ambulance Merseburg GmbH
Lauchstädter Straße 34
06217 Merseburg
(Leistungserbringer)

§ 1

Benutzungsentgelte

(1) Die Benutzungsentgelte betragen vom 01.01.2019 bis 30.06.2019:

| | Pauschalentgelt EUR: | Positionsnummern für Abrechnung: |
|-----|----------------------|----------------------------------|
| RTW | 301,00 | laut Anlage 1 |
| KTW | 155,00 | laut Anlage 1 |

Die Benutzungsentgelte betragen vom 01.07.2019 bis 31.12.2019:

| | Pauschalentgelt EUR: | Positionsnummern für Abrechnung: |
|-----|----------------------|----------------------------------|
| RTW | 324,00 | laut Anlage 1 |
| KTW | 165,00 | laut Anlage 1 |

(2) Der Leistungserbringer ist verpflichtet, jeden Einsatz zur Abrechnung bei den zuständigen Kostenträgern einzureichen. Er ist nicht berechtigt, von Versicherten oder deren Angehörigen zusätzliche Zahlungen neben den vereinbarten Entgelten zu fordern oder anzunehmen.

(3) Der Leistungserbringer gibt, wenn er seine Entgelte nicht selbst, sondern durch ein Abrechnungszentrum/eine andere Stelle einziehen lässt, die Erklärung zur Verordnungsabrechnung nach **Anlage 2** rechtzeitig vor Abrechnungsbeginn gegenüber den Kostenträgern ab.

(4) Die Abrechnung der Leitstellen- und Verwaltungsentgelte des Trägers des Rettungsdienstes (= Landkreis, kreisfreie Stadt) sowie des Notarztzentgeltes erfolgt gemeinsam mit der Abrechnung des Leistungserbringers des Rettungsmittels nach dieser Vereinbarung. Hierzu sind gesonderte Vereinbarungen zu schließen.

(5) Die Kosten, die der Kalkulation der Protokollnotiz zu dieser Vereinbarung zugrunde liegen, sind den Kostenträgern in Form des Kosten- und Leistungsnachweises darzulegen.

(6) Ein Ausgleich von Minder- oder Mehreinnahmen richtet sich nach § 39 Abs. 5 RettDG LSA i.V.m. der Protokollnotiz zu dieser Vereinbarung.

(7) Für den Fall, dass zum Zeitpunkt des Auslaufens einer Konzession und keiner Neukonzessionierung eines Leistungserbringers des Trägers des Rettungsdienstes im Rettungsdienstbereich Halle/Nördlicher Saalekreis Minder- oder Mehreinnahmen bestehen, erfolgt ein Ausgleich dieses Betrages zwischen dem Leistungserbringer und dem Träger. Seitens der Kostenträger erfolgt mit dem Träger ein Ausgleich über das Leitstellen- und Verwaltungsentgelt.

§ 2

Abrechnung

(1) Für die Abrechnung mit den gesetzlichen Krankenkassen gilt § 302 SGB V in Verbindung mit der Richtlinie der Spitzenverbände der Krankenkassen nach § 302 Abs. 2 SGB V über Form und Inhalt des Abrechnungsverfahrens mit „Sonstigen Leistungserbringern“ in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Zur Abrechnung ist die Zuordnung eines Institutionskennzeichens (IK-Nr.) mit der aktuellen Bankverbindung zwingend erforderlich. Sofern die Abrechnung über ein Abrechnungszentrum/eine andere Stelle erfolgt, ist das IK des Leistungserbringers zum Zwecke der Zuordnung erforderlich.

(3) Die Abrechnung erfolgt zeitnah, mindestens monatlich und mit einer Einzelabrechnung für jeden Versicherten. Der Rechnung muss grundsätzlich für jeden Einsatz die notwendige ärztliche Verordnung (Muster 4; vollständig ausgefüllt) beigelegt werden.

(4) Folgende Angaben sind für die Abrechnung mindestens erforderlich:

- Versichertennummer
- Name, Vorname und Anschrift des Versicherten
- Geburtsdatum des Versicherten (soweit aus ärztlicher Verordnung zu entnehmen)

- Versichertenstatus (soweit aus ärztlicher Verordnung zu entnehmen)
- Einsatzdatum, Abfahrts- und Ankunftszeit
- Ausgangs- und Zielort (Fahrbericht)
- bei Arbeitsunfällen Name, Anschrift des Arbeitgebers (wenn bekannt)
- Stempel, Unterschrift und Arztnummer des verordnenden Arztes
- Gesamtsumme je Abrechnungsfall oder, falls nicht möglich, die auf das Fahrzeug bezogene Summe
- Rechnungsnummer
- Institutionskennzeichen des Leistungserbringers bzw. des Abrechnungszentrums/der anderen Stelle sowie bei qualifizierter Patientenbeförderung eine
- Begründung der medizinischen Notwendigkeit des Transports (bei ambulanter Behandlung ggf. in Form der vom Patienten oder dem behandelnden Arzt beizubringenden Genehmigung des jeweiligen Kostenträgers).

(5) Die Leistungspflicht der Kostenträger richtet sich nach den Sozialgesetzbüchern V und VII. Die Kostenträger sind unter Einhaltung datenschutzrechtlicher Vorgaben berechtigt, Einsatzprotokolle abzufordern. Erst durch Vorlage der Einverständniserklärung des Versicherten kann eine Datenfreigabe durch den Rettungsdienst erfolgen. Soweit auch die medizinischen Daten der Protokolle angefordert werden, erfolgt die Anforderung über den Medizinischen Dienst der Krankenversicherung (MDK). Die Kostenträger ziehen die von den Versicherten zu entrichtenden Eigenanteile ein.

(6) Das Zahlungsziel beträgt einen Monat nach Rechnungslegung beim Kostenträger bzw. einen Monat nach Eingang der Verordnung beim Kostenträger, wenn mehrere Leistungserbringer am abgerechneten Einsatz beteiligt waren. Gegenüber den Krankenkassen beginnt die Monatsfrist mit dem Eingangstag bei dem zuständigen Kostenträger oder einer von ihm benannten Abrechnungsstelle. Zahlungsverzug tritt 1 Woche nach Eingang einer differenzierten Zahlungserinnerung ein.

§ 3

Datenträgeraustausch

(1) Die Abrechnung enthält 6-stellige Positionsnummer(n) der erbrachten Beförderungsleistungen laut **Anlage 1** je Fahrgast, ggf. Anzahl der Leistungen. In der Abrechnung ist der in der vereinbarten Preisliste festgelegte 7-stellige Schlüssel „Leistungserbringergruppe“ (Abrechnungscode, Tarifkennzeichen) laut **Anlage 1** anzugeben. Unter diesem Schlüssel dürfen ausschließlich die von der Preisliste umfassten Leistungen abgerechnet werden.

(2) Zu den Abrechnungsunterlagen gehört im Falle etwaiger Einzelabrechnungen eine Sammelaufstellung der einzelnen Forderungen einschließlich der sich hieraus ergebenden Gesamtforderung gegenüber den Kostenträgern.

(3) Bei der Abrechnung gegenüber den gesetzlichen Krankenkassen sind ausschließlich die in der Preisliste aufgeführten 6-stelligen Positionsnummern zu verwenden. Bei Differenzen bzw. begründeten Beanstandungen der Abrechnung können die Kostenträger dem Leistungserbringer oder dem von ihm beauftragten Abrechnungszentrum/anderen Stelle die eingereichten Unterlagen oder die Datensätze unbezahlt zur Prüfung bzw. Korrektur zurückgeben.

(4) Gegenüber den gesetzlichen Krankenkassen ist § 302 Abs. 2 SGB V zu berücksichtigen. Für die technische und organisatorische Form der Datenübermittlung (DTA) sowie die notwendigen Berechtigungs- und Kontrollverfahren gilt die Richtlinie der Spitzenverbände der Krankenkassen nach § 302 Abs. 2 SGB V über Form und Inhalt des Abrechnungsverfahrens mit sonstigen Leistungserbringern und deren technische Anlagen in der jeweils gültigen Fassung. Kostenträger, die vom Leistungserbringer vorübergehend noch keine Abrechnung im technischen DTA-Verfahren verlangen, erhalten schriftliche Rechnungen, die den einzelnen Zahlungsbeträgen die numerische Verschlüsselung nach **Anlage 1** zuordnen („DTA in Papierform“). Sofern durch die Spitzenverbände der gesetzlichen Krankenkassen ein verbindlicher Einföhrungstermin festgelegt wird, gilt dieser.

§ 4

Bestimmungen zum Datenschutz

(1) Der Leistungserbringer ist verpflichtet, die gesetzlichen Datenschutzbestimmungen (EU-DSGVO, SGB X, Landesdatenschutzgesetz, BDSG) einzuhalten.

(2) Der Leistungserbringer hat die Maßnahmen zum Datenschutz und zur Datensicherheit gem. Art. 28 Abs. 3 Buchst. c, Art. 32 EU-DSGVO insbesondere in Verbindung mit Art. 5 Abs. 1, Abs. 2 EU-DSGVO dergestalt herzustellen und einzuhalten, wie es auch für die Kostenträger gelten würde.

(3) Der Leistungserbringer verpflichtet sich, die im Rahmen dieses Vertrages bekannt werdenden Daten wie beispielsweise Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse sowie alle zur Kenntnis gelangenden Informationen und Unterlagen vertraulich zu behandeln und nicht an Dritte weiterzugeben. Die Vertraulichkeitsverpflichtung gilt über die Dauer dieses Vertrages hinaus.

(4) Die Daten dürfen nur im Rahmen der im Vertrag genannten Zwecke verarbeitet und genutzt und nicht länger gespeichert werden, als es für die Auftrags Erfüllung bzw. Abrechnung erforderlich und gesetzlich vorgeschrie-

ben ist. Darüber hinaus ist § 20 RettDG LSA zu beachten.

(5) Der Leistungserbringer ist verpflichtet, gemäß Art. 28 Abs. 3 Buchst. b, 29, 32 Abs. 4 EU-DSGVO für die Erfüllung der vertraglich vereinbarten Leistungen nur Personen einzusetzen, die auf die Vertraulichkeit verpflichtet und zuvor mit den für sie relevanten Bestimmungen zum Datenschutz vertraut gemacht wurden sowie regelmäßig informiert und angewiesen werden (Datengeheimnis). Die Geheimhaltungspflicht der für die Leistungserbringung eingesetzten Mitarbeiter reicht über das Vertragsende hinaus.

§ 5

Inkrafttreten und Geltungsdauer, Sonstiges

(1) Die Vereinbarung tritt zum 01.01.2019 in Kraft und endet am 31.12.2019. Sie ersetzt die Vereinbarung für den Zeitraum 01.01.2019 bis 30.06.2019.

(2) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grunde bleibt unberührt. Als wichtiger Grund zur außerordentlichen Kündigung gilt insbesondere der Fortfall der Genehmigung eines Leistungserbringers.

(3) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

(4) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden oder eine Regelungslücke enthalten, bleibt der Vertrag im Übrigen gültig. Anstelle der unwirksamen bzw. fehlenden Bestimmungen verpflichten sich die Parteien, eine solche Ersatzregelung zu vereinbaren, die dem ursprünglichen Regelungsziel möglichst nahe kommt. Sofern keine Ersatzregelung zwischen den Parteien zustande kommt, gelten die gesetzlichen Vorschriften.

(5) Sämtliche Vereinbarungen über Vergütungen für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes im Rettungsdienstbereich Halle/Nördlicher Saalekreis zwischen den Vertragsparteien, die älteren Datums sind, treten außer Kraft.

Magdeburg, 07.06.2019

Bekanntmachungsanordnung

Die „Vereinbarung über Benutzungsentgelte für Leistungen des Rettungsdienstes im Rettungsdienstbereich Halle/Nördlicher Saalekreis“ für den Leistungserbringer **Ambulance Merseburg**“

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Halle (Saale), den 9. September 2019



Dr. Bernd Wiegand
Oberbürgermeister

Vereinbarung über Benutzungsentgelte für die Leistungen des Rettungsdienstes im Rettungsdienstbereich Halle/Nördlicher Saalekreis zwischen den Kostenträgern und dem Leistungserbringer Ambulance Merseburg GmbH

Unterschriftsseite zur Vereinbarung über die Benutzungsentgelte für das Jahr 2019

Leistungserbringer

Ambulance Merseburg GmbH

Merseburg, 18.06.2019
Dh
D. Steinborn, Geschäftsführer
Ambulance Merseburg GmbH
Lauchstädter Str. 34
06217 Merseburg
Tel.: 03461 / 21 31 81
Fax: 03461 / 21 31 61
info@ambulance-merseburg.de

Kostenträger

Magdeburg, 11. Juni 2019
AOK Sachsen-Anhalt
UE Gesundheit und Medizin
L. N. ... Str. ... 39106 Magdeburg
AOK Sachsen-Anhalt

Magdeburg, 28. Juni 2019

[Signature]
IKK gesund plus

Hannover, 12. Juli 2019

Robert ...
BKK Landesverband Mitte

Cottbus, 16.07.19

[Signature]
KNAPPSCHAFT, Regionaldirektion Cottbus

Kassel, 01. Aug. 2019

[Signature]
Sozialversicherung für Landwirtschaft,
Forsten und Gartenbau als Landwirtschaftliche
Krankenkasse (SVLFG)

Magdeburg, 26.06.19

[Signature]
Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek)
Der Leiter der Landesvertretung Sachsen-Anhalt

Hannover, 24. Juli 2019

[Signature]
DGUV, Landesverband Nordwest

Noch bis Ende 2019: Kostenlose Energieberatung

Die Stadt Halle (Saale) unterstützt private Haushalte, die ihren Beitrag zum Klimaschutz leisten wollen. Noch bis Ende des Jahres können Verbraucher bei einem Energie-Check von der Förderung der Stadt profitieren und damit die Höhe des Eigenanteils von 30 Euro sparen.

Ein Beispiel eines Energie-Checks ist der „Heiz-Check“, bei dem bei zwei Vor-Ort-Terminen die Analyse des gesamten Heizsystems erfolgt. Die Gesamtkosten für diesen Check betragen 303 Euro, von denen 90 Prozent vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi)

gefördert werden, während der Eigenanteil für Verbraucher 30 Euro beträgt. Kurzentschlossene Hallenser können auch diese Summe sparen, wenn sie rechtzeitig einen Termin vereinbaren und die Beratung bis Ende des Jahres 2019 erfolgt.

Eine Energieberatung ist in der Beratungsstelle Halle, Oleariusstraße 6b, jeden Montag und Mittwoch nach Terminvereinbarung unter der kostenfreien Telefonnummer 0800 809 802 400 möglich.

Mehr Informationen unter:
www.verbraucherzentrale-energieberatung.de



**Eigenbetrieb
Kindertagesstätten**

Stellenausschreibungen

Der Eigenbetrieb Kindertagesstätten sucht zum **nächstmöglichen Zeitpunkt** zwei

Erzieher (m/w/d) für die KiTa

„Sebastian Kneipp“

Entgeltgruppe: S8a nach TVöD-SuE



Bewerben Sie sich bitte mit Ihren vollständigen und aussagefähigen Bewerbungsunterlagen auf unserer Homepage www.stellenausschreibungen.halle.de

Vereinbarung über Benutzungsentgelte für die Leistungen des Rettungsdienstes im Rettungsdienstbereich Halle/Nördlicher Saalekreis zur Umsetzung der Vereinbarungslösung im Rettungsdienst nach § 39 des Rettungsdienstgesetzes Sachsen-Anhalt (RettdG LSA) vom 18.12.2012

zwischen

der AOK Sachsen-Anhalt,
Lüneburger Straße 4,
39106 Magdeburg,

der IKK gesund plus,
Umfassungsstraße 85,
39124 Magdeburg,

dem BKK Landesverband Mitte,
Regionalvertretung Niedersachsen, Bremen, Sachsen-Anhalt,
Eintrachtweg 19,
30173 Hannover,

der KNAPPSCHAFT,
Regionaldirektion Cottbus,
August-Bebel-Straße 85,
03046 Cottbus,

der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau,
als Landwirtschaftliche Krankenkasse (SVLFG),
Weißensteinstraße 70-72,
34131 Kassel,

den Ersatzkassen
Techniker Krankenkasse (TK)
BARMER
DAK-Gesundheit
Kaufmännische Krankenkasse – KKH
Handelskrankenkasse (hkk)
HEK – Hanseatische Krankenkasse
Gemeinsamer Bevollmächtigter mit Abschlussbefugnis:
Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek)

vertreten durch den Leiter der vdek-Landesvertretung Sachsen-Anhalt,
Schleiufer 12,
39104 Magdeburg,

der DGUV, Landesverband Nordwest,
Hildesheimer Str. 309,
30519 Hannover
(Kostenträger)
und

dem Deutschen Roten Kreuz Kreisverband
Halle-Saalkreis-Mansfelder Land e.V.
Händelstraße 23
06114 Halle (Saale)
Für Los 4
(Leistungserbringer)

§ 1 Benutzungsentgelte

(1) Die Benutzungsentgelte betragen ab 01.01.2019:

| | Pauschalentgelt EUR: | Positionsnummern für Abrechnung: |
|-----|-----------------------------|---|
| RTW | 400,29 | laut Anlage 1 |
| KTW | 224,36 | laut Anlage 1 |
| NEF | 106,32 | laut Anlage 1 |

(2) Der Leistungserbringer ist verpflichtet, jeden Einsatz zur Abrechnung bei den zuständigen Kostenträgern einzureichen. Er ist nicht berechtigt, von Versicherten oder deren Angehörigen zusätzliche Zahlungen neben den vereinbarten Entgelten zu fordern oder anzunehmen.

(3) Der Leistungserbringer gibt, wenn er seine Entgelte nicht selbst, sondern durch ein Abrechnungszentrum/eine andere Stelle einziehen lässt, die Erklärung zur Verordnungsabrechnung nach **Anlage 2** rechtzeitig vor Abrechnungsbeginn gegenüber den Kostenträgern ab.

(4) Die Abrechnung der Leitstellen- und Verwaltungsentgelte des Trägers des Rettungsdienstes (= Landkreis, kreisfreie Stadt) sowie des Notarztzentgeltes erfolgt gemeinsam mit der Abrechnung des Leistungserbringers des Rettungsmittels nach dieser Vereinbarung. Hierzu sind gesonderte Vereinbarungen zu schließen.

(5) Die Kosten, die der Kalkulation der Protokollnotiz zu dieser Vereinbarung zugrunde liegen, sind den Kostenträgern in Form des Kosten- und Leistungsnachweises darzulegen.

(6) Ein Ausgleich von Minder- oder Mehreinnahmen richtet sich nach § 39 Abs. 5 RettdG LSA i.V.m. der Protokollnotiz zu dieser Vereinbarung.

(7) Für den Fall, dass zum Zeitpunkt des Auslaufens einer Konzession und keiner Neukonzessionierung eines Leistungserbringers des Trägers des Rettungsdienstes im Rettungsdienstbereich Halle/Nördlicher Saalekreis Minder- oder Mehreinnahmen bestehen, erfolgt ein Ausgleich dieses Betrages zwischen dem Leistungserbringer und dem Träger. Seitens der Kostenträger erfolgt mit dem Träger ein Ausgleich über das Leitstellen- und Verwaltungsentgelt.

§ 2 Abrechnung

(1) Für die Abrechnung mit den gesetzlichen Krankenkassen gilt § 302 SGB V in Verbindung mit der Richtlinie der Spitzenverbände der Krankenkassen nach § 302 Abs. 2 SGB V über Form und Inhalt des Abrechnungsverfahrens mit „Sonstigen Leistungserbringern“ in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Zur Abrechnung ist die Zuordnung eines Institutionskennzeichens (IK-Nr.) mit der aktuellen Bankverbindung zwingend erforderlich. Sofern die Abrechnung über ein Abrechnungszentrum/eine andere Stelle erfolgt, ist das IK des Leistungserbringers zum Zwecke der Zuordnung erforderlich.

(3) Die Abrechnung erfolgt zeitnah, mindestens monatlich und mit einer Einzelabrechnung für jeden Versicherten. Der Rechnung muss grundsätzlich für jeden Einsatz die notwendige ärztliche Verordnung (Muster 4; vollständig ausgefüllt) beigelegt werden.

(4) Folgende Angaben sind für die Abrechnung mindestens erforderlich:

- Versichertennummer
- Name, Vorname und Anschrift des Versicherten
- Geburtsdatum des Versicherten (soweit aus ärztlicher Verordnung zu entnehmen)

- Versichertenstatus (soweit aus ärztlicher Verordnung zu entnehmen)
- Einsatzdatum, Abfahrts- und Ankunftszeit
- Ausgangs- und Zielort (Fahrbericht)
- bei Arbeitsunfällen Name, Anschrift des Arbeitgebers (wenn bekannt)
- Stempel, Unterschrift und Arztnummer des verordnenden Arztes
- Gesamtsumme je Abrechnungsfall oder, falls nicht möglich, die auf das Fahrzeug bezogene Summe
- Rechnungsnummer
- Institutionskennzeichen des Leistungserbringers bzw. des Abrechnungszentrums/der anderen Stelle sowie bei qualifizierter Patientenbeförderung eine
- Begründung der medizinischen Notwendigkeit des Transports (bei ambulanter Behandlung ggf. in Form der vom Patienten oder dem behandelnden Arzt beizubringenden Genehmigung des jeweiligen Kostenträgers).

(5) Die Leistungspflicht der Kostenträger richtet sich nach den Sozialgesetzbüchern V und VII. Die Kostenträger sind unter Einhaltung datenschutzrechtlicher Vorgaben berechtigt, Einsatzprotokolle abzufordern. Erst durch Vorlage der Einverständniserklärung des Versicherten kann eine Datenfreigabe durch den Rettungsdienst erfolgen. Soweit auch die medizinischen Daten der Protokolle angefordert werden, erfolgt die Anforderung über den Medizinischen Dienst der Krankenversicherung (MDK). Die Kostenträger ziehen die von den Versicherten zu entrichtenden Eigenanteile ein.

(6) Das Zahlungsziel beträgt einen Monat nach Rechnungslegung beim Kostenträger bzw. einen Monat nach Eingang der Verordnung beim Kostenträger, wenn mehrere Leistungserbringer am abgerechneten Einsatz beteiligt waren. Gegenüber den Krankenkassen beginnt die Monatsfrist mit dem Eingangstag bei dem zuständigen Kostenträger oder einer von ihm benannten Abrechnungsstelle. Zahlungsverzug tritt 1 Woche nach Eingang einer differenzierten Zahlungserinnerung ein.

§ 3 Datenträgeraustausch

(1) Die Abrechnung enthält 6-stellige Positionsnummer(n) der erbrachten Beförderungsleistungen laut **Anlage 1** je Fahrgast, ggf. Anzahl der Leistungen. In der Abrechnung ist der in der vereinbarten Preisliste festgelegte 7-stellige Schlüssel „Leistungserbringergruppe“ (Abrechnungscode, Tarifkennzeichen) laut **Anlage 1** anzugeben. Unter diesem Schlüssel dürfen ausschließlich die von der Preisliste umfassten Leistungen abgerechnet werden.

(2) Zu den Abrechnungsunterlagen gehört im Falle etwaiger Einzelabrechnungen eine Sammelaufstellung der einzelnen Forderungen einschließlich der sich hieraus ergebenden Gesamtforderung gegenüber den Kostenträgern.

(3) Bei der Abrechnung gegenüber den gesetzlichen Krankenkassen sind ausschließlich die in der Preisliste aufgeführten 6-stelligen Positionsnummern zu verwenden. Bei Differenzen bzw. begründeten Beanstandungen der Abrechnung können die Kostenträger dem Leistungserbringer oder dem von ihm beauftragten Abrechnungszentrum/anderen Stelle die eingereichten Unterlagen oder die Datensätze unbezahlt zur Prüfung bzw. Korrektur zurückgeben.

(4) Gegenüber den gesetzlichen Krankenkassen ist § 302 Abs. 2 SGB V zu berücksichtigen. Für die technische und organisatorische Form der Datenübermittlung (DTA) sowie die notwendigen Berechtigungs- und Kontrollverfahren gilt die Richtlinie der Spitzenverbände der Krankenkassen nach § 302 Abs. 2 SGB V über Form und Inhalt des Abrechnungsverfahrens mit sonstigen Leistungserbringern und deren technische Anlagen in der jeweils gültigen Fassung. Kostenträger, die vom Leistungserbringer vorübergehend noch keine Abrechnung im technischen DTA-Verfahren verlangen, erhalten schriftliche Rechnungen, die den einzelnen Zahlungsbeiträgen die numerische Verschlüsselung nach **Anlage 1** zuordnen („DTA in Papierform“). Sofern durch die Spitzenverbände der gesetzlichen Krankenkassen ein verbindlicher Einführungsstermin festgelegt wird, gilt dieser.

§ 4

Bestimmungen zum Datenschutz

(1) Der Leistungserbringer ist verpflichtet, die gesetzlichen Datenschutzbestimmungen (EU-DSGVO, SGB X, Landesdatenschutzgesetz, BDSG) einzuhalten.

(2) Der Leistungserbringer hat die Maßnahmen zum Datenschutz und zur Datensicherheit gem. Art. 28 Abs. 3 Buchst. c, Art. 32 EU-DSGVO insbesondere in Verbindung mit Art. 5 Abs. 1, Abs. 2 EU-DSGVO dergestalt herzustellen und einzuhalten, wie es auch für die Kostenträger gelten würde.

(3) Der Leistungserbringer verpflichtet sich, die im Rahmen dieses Vertrages bekannt werdenden Daten wie beispielsweise Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse sowie alle zur Kenntnis gelangenden Informationen und Unterlagen vertraulich zu behandeln und nicht an Dritte weiterzugeben. Die Vertraulichkeitsverpflichtung gilt über die Dauer dieses Vertrages hinaus.

(4) Die Daten dürfen nur im Rahmen der im Vertrag genannten Zwecke verarbeitet und genutzt und nicht länger gespeichert werden, als es für die Auftrags Erfüllung bzw. Abrechnung erforderlich und gesetzlich vorgeschrieben ist. Da-

rüber hinaus ist § 20 RettDG LSA zu beachten.

(5) Der Leistungserbringer ist verpflichtet, gemäß Art. 28 Abs. 3 Buchst. b, 29, 32 Abs. 4 EU-DSGVO für die Erfüllung der vertraglich vereinbarten Leistungen nur Personen einzusetzen, die auf die Vertraulichkeit verpflichtet und zuvor mit den für sie relevanten Bestimmungen zum Datenschutz vertraut gemacht wurden sowie regelmäßig informiert und angewiesen werden (Datengeheimnis). Die Geheimhaltungspflicht der für die Leistungserbringung eingesetzten Mitarbeiter reicht über das Vertragsende hinaus.

§ 5

Inkrafttreten und Geltungsdauer, Sonstiges

(1) Die Vereinbarung tritt zum 01.01.2019 in Kraft und endet am 31.12.2019.

(2) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grunde bleibt unberührt. Als wichtiger Grund zur außerordentlichen Kündigung gilt insbesondere der Fortfall der Genehmigung eines Leistungserbringers.

(3) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

(4) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden oder eine Regelungslücke enthalten, bleibt der Vertrag im Übrigen gültig. Anstelle der unwirksamen bzw. fehlenden Bestimmungen verpflichten sich die Parteien, eine solche Ersatzregelung zu vereinbaren, die dem ursprünglichen Regelungsziel möglichst nahe kommt. Sofern keine Ersatzregelung zwischen den Parteien zustande kommt, gelten die gesetzlichen Vorschriften.

(5) Sämtliche Vereinbarungen über Vergütungen für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes im Rettungsdienstbereich Halle/Nördlicher Saalekreis zwischen den Vertragsparteien, die älteren Datums sind, treten außer Kraft.

Magdeburg, 04.03.2019

Bekanntmachungsanordnung

Die

„**Vereinbarung über Benutzungsentgelte für Leistungen des Rettungsdienstes im Rettungsdienstbereich Halle/Nördlicher Saalekreis**“ für den Leistungserbringer **Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Halle-Saalekreis-Mansfelder Land e.V. für Los 4**“

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Halle (Saale), den 9. September 2019



Dr. Bernd Wiegand
Oberbürgermeister

Vereinbarung über Benutzungsentgelte für die Leistungen des Rettungsdienstes im Rettungsdienstbereich Halle/Nördlicher Saalekreis zwischen den Kostenträgern und dem Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Halle-Saalekreis-Mansfelder Land e.V. für Los 4

Unterschriftsseite zur Vereinbarung über die Benutzungsentgelte für das Jahr 2019

Leistungserbringer
DRK Halle-Saalekreis-Mansfelder Land e.V.
Halle, 15.03.2019
H. Schubert, Kreisgeschäftsführerin

Kostenträger
Magdeburg, 05. März 2019
AOK Sachsen-Anhalt
AOK Sachsen-Anhalt

Hannover, 02. Mai 2019
BKK Landesverband Mitte

Kassel, 06.06.2019
Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau als Landwirtschaftliche Krankenkasse (SVLFG)

Hannover, 23. Mai 2019
DGUV, Landesverband Nordwest

Magdeburg, 05. APR. 2019
IKK gesund plus

Cottbus, 10. Mai 2019
KNAPPSCHAFT, Regionaldirektion Cottbus

Magdeburg, 25. März 2019
Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek)
Der Leiter der Landesvertretung Sachsen-Anhalt
stellv. Leiter
vdek-Landesvertretung
Sachsen-Anhalt

Anzeige

Land informiert zur Planung der B6 Ortsumgehung Bruckdorf

Die Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt (LSBB) plant derzeit unter anderem die Verlegung der B 6 im Bereich der Stadt Halle / Ortsteil Bruckdorf.

Um den Bürgerinnen und Bürgern den aktuellen Planungsstand und die weiteren Planungsschritte zu erläutern, lädt die LSBB zu einer Informationsveranstaltung am **Donnerstag, 10. Oktober 2019, um 18 Uhr** in die Halle-Messe, Messestraße 10, in 06116 Halle (Saale), Haupteingang Messe Süd, Beratungsraum 1, ein.

Diese geplante Ortsumgehung wurde als Teilabschnitt des Gesamtprojektes B 6 Anschlussstelle Großkugel – Halle/Bruckdorf in den vordringlichen Bedarf des Bundesverkehrswegeplanes 2030 eingestellt. Die geplante Ausbaulänge beträgt ca. 2,2 Kilometer. Es wird mit einem Kostenvolumen von ca. 16,5 Millionen Euro gerechnet.

Momentan befindet sich das Projekt in der Vorplanungsphase, in welcher mögliche Varianten der neuen Trassenführung analysiert werden und für die weiteren Planungsphasen eine Vorzugsvariante festgelegt wird.

HÄUSER GESUCHT!



K. KLEIN IMMOBILIEN
Gleich anrufen!
Tel. 0345 - 52 50 93 00
www.klein-immo-halle.de

 **hallesaale***
HANDELSSTADT

JOB GESUCHT?

Stellenausschreibungen der Stadt Halle (Saale)



www.stellenausschreibungen.halle.de

Mit diesem „QR-Code“ gelangen Sie auf die Internetseite der Stadt Halle (Saale). Hier finden Sie interessante Job-Angebote.

Vereinbarung über Benutzungsentgelte für die Leistungen des Rettungsdienstes im Rettungsdienstbereich Halle/Nördlicher Saalekreis zur Umsetzung der Vereinbarungslösung im Rettungsdienst nach § 39 des Rettungsdienstgesetzes Sachsen-Anhalt (RettdG LSA) vom 18.12.2012

zwischen

der AOK Sachsen-Anhalt,
Lüneburger Straße 4,
39106 Magdeburg,

der IKK gesund plus,
Umfassungsstraße 85,
39124 Magdeburg,

dem BKK Landesverband Mitte,
Regionalvertretung Niedersachsen, Bremen, Sachsen-Anhalt,
Eintrachtweg 19,
30173 Hannover,

der KNAPPSCHAFT,
Regionaldirektion Cottbus,
August-Bebel-Straße 85,
03046 Cottbus,

der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau,
als Landwirtschaftliche Krankenkasse (SVLFG),
Weißensteinstraße 70-72,
34131 Kassel,

den Ersatzkassen
Techniker Krankenkasse (TK)
BARMER

DAK-Gesundheit
Kaufmännische Krankenkasse – KKH
Handelskrankenkasse (hkk)

HEK – Hanseatische Krankenkasse
Gemeinsamer Bevollmächtigter mit Abschlussbefugnis:
Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek)

vertreten durch den Leiter der vdek-Landesvertretung Sachsen-Anhalt,
Schleiufer 12,
39104 Magdeburg,

der DGUV, Landesverband Nordwest,
Hildesheimer Str. 309,
30519 Hannover
(Kostenträger)
und

dem Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband
Halle-Saalkreis-Mansfelder Land e.V.
Händelstraße 23
06114 Halle (Saale)
Für Los 1
(Leistungserbringer)

§ 1

Benutzungsentgelte

(1) Die Benutzungsentgelte betragen ab 01.01.2019:

| | Pauschalentgelt EUR: | Positionsnummern für Abrechnung: |
|-----|----------------------|-------------------------------------|
| RTW | 444,85 | laut Anlage 1 |
| KTW | 182,72 | laut Anlage 1 |

(2) Der Leistungserbringer ist verpflichtet, jeden Einsatz zur Abrechnung bei den zuständigen Kostenträgern einzureichen. Er ist nicht berechtigt, von Versicherten oder deren Angehörigen zusätzliche Zahlungen neben den vereinbarten Entgelten zu fordern oder anzunehmen.

(3) Der Leistungserbringer gibt, wenn er seine Entgelte nicht selbst, sondern durch ein Abrechnungszentrum/eine andere Stelle einziehen lässt, die Erklärung zur Verordnungsabrechnung nach **Anlage 2** rechtzeitig vor Abrechnungsbeginn gegenüber den Kostenträgern ab.

(4) Die Abrechnung der Leitstellen- und Verwaltungsentgelte des Trägers des Rettungs-

dienstes (= Landkreis, kreisfreie Stadt) sowie des Notarztentgeltes erfolgt gemeinsam mit der Abrechnung des Leistungserbringers des Rettungsmittels nach dieser Vereinbarung. Hierzu sind gesonderte Vereinbarungen zu schließen.

(5) Die Kosten, die der Kalkulation der Protokollnotiz zu dieser Vereinbarung zugrunde liegen, sind den Kostenträgern in Form des Kosten- und Leistungsnachweises darzulegen.

(6) Ein Ausgleich von Minder- oder Mehreinnahmen richtet sich nach § 39 Abs. 5 RettdG LSA i.V.m. der Protokollnotiz zu dieser Vereinbarung.

(7) Für den Fall, dass zum Zeitpunkt des Auslaufens einer Konzession und keiner Neukonzessionierung eines Leistungserbringers des Trägers des Rettungsdienstes im Rettungsdienstbereich Halle/Nördlicher Saalekreis Minder- oder Mehreinnahmen bestehen, erfolgt ein Ausgleich dieses Betrages zwischen dem Leistungserbringer und dem Träger. Seitens der Kostenträger erfolgt mit dem Träger ein Ausgleich über das Leitstellen- und Verwaltungsentgelt.

§ 2

Abrechnung

(1) Für die Abrechnung mit den gesetzlichen Krankenkassen gilt § 302 SGB V in Verbindung mit der Richtlinie der Spitzenverbände der Krankenkassen nach § 302 Abs. 2 SGB V über Form und Inhalt des Abrechnungsverfahrens mit „Sonstigen Leistungserbringern“ in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Zur Abrechnung ist die Zuordnung eines Institutionskennzeichens (IK-Nr.) mit der aktuellen Bankverbindung zwingend erforderlich. Sofern die Abrechnung über ein Abrechnungszentrum/eine andere Stelle erfolgt, ist das IK des Leistungserbringers zum Zwecke der Zuordnung erforderlich.

(3) Die Abrechnung erfolgt zeitnah, mindestens monatlich und mit einer Einzelabrechnung für jeden Versicherten. Der Rechnung muss grundsätzlich für jeden Einsatz die notwendige ärztliche Verordnung (Muster 4; vollständig ausgefüllt) beigelegt werden.

(4) Folgende Angaben sind für die Abrechnung mindestens erforderlich:

- Versichertennummer
- Name, Vorname und Anschrift des Versicherten
- Geburtsdatum des Versicherten (soweit aus ärztlicher Verordnung zu entnehmen)
- Versichertenstatus (soweit aus ärztlicher Verordnung zu entnehmen)
- Einsatzdatum, Abfahrts- und Ankunftszeit

- Ausgangs- und Zielort (Fahrtbericht)
- bei Arbeitsunfällen Name, Anschrift des Arbeitgebers (wenn bekannt)
- Stempel, Unterschrift und Arztnummer des verordnenden Arztes
- Gesamtsumme je Abrechnungsfall oder, falls nicht möglich, die auf das Fahrzeug bezogene Summe
- Rechnungsnummer
- Institutionskennzeichen des Leistungserbringers bzw. des Abrechnungszentrums/der anderen Stelle sowie bei qualifizierter Patientenbeförderung eine
- Begründung der medizinischen Notwendigkeit des Transports (bei ambulanter Behandlung ggf. in Form der vom Patienten oder dem behandelnden Arzt beizubringenden Genehmigung des jeweiligen Kostenträgers).

(5) Die Leistungspflicht der Kostenträger richtet sich nach den Sozialgesetzbüchern V und VII. Die Kostenträger sind unter Einhaltung datenschutzrechtlicher Vorgaben berechtigt, Einsatzprotokolle abzufordern. Erst durch Vorlage der Einverständniserklärung des Versicherten kann eine Datenfreigabe durch den Rettungsdienst erfolgen. Soweit auch die medizinischen Daten der Protokolle angefordert werden, erfolgt die Anforderung über den Medizinischen Dienst der Krankenversicherung (MDK). Die Kostenträger ziehen die von den Versicherten zu entrichtenden Eigenanteile ein.

(6) Das Zahlungsziel beträgt einen Monat nach Rechnungslegung beim Kostenträger bzw. einen Monat nach Eingang der Verordnung beim Kostenträger, wenn mehrere Leistungserbringer am abgerechneten Einsatz beteiligt waren. Gegenüber den Krankenkassen beginnt die Monatsfrist mit dem Eingangstag bei dem zuständigen Kostenträger oder einer von ihm benannten Abrechnungsstelle. Zahlungsverzug tritt 1 Woche nach Eingang einer differenzierten Zahlungserinnerung ein.

§ 3

Datenträgeraustausch

(1) Die Abrechnung enthält 6-stellige Positionsnummer(n) der erbrachten Beförderungsleistungen laut **Anlage 1** je Fahrgast, ggf. Anzahl der Leistungen. In der Abrechnung ist der in der vereinbarten Preisliste festgelegte 7-stellige Schlüssel „Leistungserbringergruppe“ (Abrechnungscode, Tarifkennzeichen) laut **Anlage 1** anzugeben. Unter diesem Schlüssel dürfen ausschließlich die von der Preisliste umfassten Leistungen abgerechnet werden.

(2) Zu den Abrechnungsunterlagen gehört im Falle etwaiger Einzelabrechnungen eine Sammelauflistung der einzelnen Forderungen einschließlich der sich hie-

raus ergebenden Gesamtforderung gegenüber den Kostenträgern.

(3) Bei der Abrechnung gegenüber den gesetzlichen Krankenkassen sind ausschließlich die in der Preisliste aufgeführten 6-stelligen Positionsnummern zu verwenden. Bei Differenzen bzw. begründeten Beanstandungen der Abrechnung können die Kostenträger dem Leistungserbringer oder dem von ihm beauftragten Abrechnungszentrum/anderen Stelle die eingereichten Unterlagen oder die Datensätze unbezahlt zur Prüfung bzw. Korrektur zurückgeben.

(4) Gegenüber den gesetzlichen Krankenkassen ist § 302 Abs. 2 SGB V zu berücksichtigen. Für die technische und organisatorische Form der Datenübermittlung (DTA) sowie die notwendigen Berechtigungs- und Kontrollverfahren gilt die Richtlinie der Spitzenverbände der Krankenkassen nach § 302 Abs. 2 SGB V über Form und Inhalt des Abrechnungsverfahrens mit sonstigen Leistungserbringern und deren technische Anlagen in der jeweils gültigen Fassung. Kostenträger, die vom Leistungserbringer vorübergehend noch keine Abrechnung im technischen DTA-Verfahren verlangen, erhalten schriftliche Rechnungen, die den einzelnen Zahlungsbeträgen die numerische Verschlüsselung nach **Anlage 1** zuordnen („DTA in Papierform“). Sofern durch die Spitzenverbände der gesetzlichen Krankenkassen ein verbindlicher Einführungsstermin festgelegt wird, gilt dieser.

§ 4

Bestimmungen zum Datenschutz

(1) Der Leistungserbringer ist verpflichtet, die gesetzlichen Datenschutzbestimmungen (EU-DSGVO, SGB X, Landesdatenschutzgesetz, BDSG) einzuhalten.

(2) Der Leistungserbringer hat die Maßnahmen zum Datenschutz und zur Datensicherheit gem. Art. 28 Abs. 3 Buchst. c, Art. 32 EU-DSGVO insbesondere in Verbindung mit Art. 5 Abs. 1, Abs. 2 EU-DSGVO dergestalt herzustellen und einzuhalten, wie es auch für die Kostenträger gelten würde.

(3) Der Leistungserbringer verpflichtet sich, die im Rahmen dieses Vertrages bekannt werdenden Daten wie beispielsweise Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse sowie alle zur Kenntnis gelangenden Informationen und Unterlagen vertraulich zu behandeln und nicht an Dritte weiterzugeben. Die Vertraulichkeitsverpflichtung gilt über die Dauer dieses Vertrages hinaus.

(4) Die Daten dürfen nur im Rahmen der im Vertrag genannten Zwecke verarbeitet und genutzt und nicht länger gespeichert werden, als es für die Auftrags Erfüllung bzw. Abrechnung erforderlich und gesetzlich vorgeschrieben ist. Darüber hinaus ist § 20 RettDG LSA zu beachten.

(5) Der Leistungserbringer ist verpflichtet, gemäß Art. 28 Abs. 3 Buchst. b, 29, 32 Abs. 4 EU-DSGVO für die Erfüllung der vertraglich vereinbarten Leistungen nur Personen einzusetzen, die auf die Vertraulichkeit verpflichtet und zuvor mit den für sie relevanten Bestimmungen zum Datenschutz vertraut gemacht wurden sowie regelmäßig informiert und angewiesen werden (Datengeheimnis). Die Geheimhaltungspflicht der für die Leistungserbringung eingesetzten Mitarbeiter reicht über das Vertragsende hinaus.

§ 5

Inkrafttreten und Geltungsdauer, Sonstiges

(1) Die Vereinbarung tritt zum 01.01.2019 in Kraft und endet am 31.12.2019.

(2) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grunde bleibt unberührt. Als wichtiger Grund zur außerordentlichen Kündigung gilt insbesondere der Fortfall der Genehmigung eines Leistungserbringers.

(3) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

(4) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden oder eine Regelungslücke enthalten, bleibt der Vertrag im Übrigen gültig. Anstelle der unwirksamen bzw. fehlenden Bestimmungen verpflichten sich die Parteien, eine solche Ersatzregelung zu vereinbaren, die dem ursprünglichen Regelungsziel möglichst nahe kommt. Sofern keine Ersatzregelung zwischen den Parteien zustande kommt, gelten die gesetzlichen Vorschriften.

(5) Sämtliche Vereinbarungen über Vergütungen für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes im Rettungsdienstbereich Halle/Nördlicher Saalekreis zwischen den Vertragsparteien, die älteren Datums sind, treten außer Kraft.

Magdeburg, 04.03.2019

Bekanntmachungsanordnung

Die

„Vereinbarung über Benutzungsentgelte für Leistungen des Rettungsdienstes im Rettungsdienstbereich Halle/Nördlicher Saalekreis“ für den Leistungserbringer **Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Halle-Saalekreis-Mansfelder Land e.V. für Los 1**

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Halle (Saale), den 9. September 2019



Dr. Bernd Wiegand
Oberbürgermeister

Vereinbarung über Benutzungsentgelte für die Leistungen des Rettungsdienstes im Rettungsdienstbereich Halle/Nördlicher Saalekreis zwischen den Kostenträgern und dem Deutschen Rotes Kreuz Kreisverband Halle-Saalekreis-Mansfelder Land e.V. für Los 1

Unterschriftsseite zur Vereinbarung über die Benutzungsentgelte für das Jahr 2019

Leistungserbringer

DRK Halle-Saalekreis-Mansfelder Land e.V.

Halle, 15.03.2019

H. Schubert, Kreisgeschäftsführerin

Kostenträger

Magdeburg, 05. März 2019

AOK Sachsen-Anhalt

JE Gesundheit und Medizin

AOK Sachsen-Anhalt

Magdeburg, 03. APR. 2019

IKK gesund plus

02. Mai 2019

Hannover,

v. Lalle Oberst

BKK Landesverband Mitte

Kassel, 06.06.2019

S.A. B...e

Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau als Landwirtschaftliche Krankenkasse (SVLFG)

Hannover, 23. Mai 2019

DGUV, Landesverband Nordwest

Cottbus, 10. Mai 2019

v. Kelle

KNAPPSCHAFT, Regionaldirektion Cottbus

Magdeburg, 25. März 2019

Dr. Volker Schmeichel stellv. Leiter

Verband der Ersatzkassen e.V. in Vertretung Der Leiter der Landesvertretung Sachsen-Anhalt

Stadt lädt zu Gesprächsabend „Mehrgenerationenwohnen“

Unter dem Motto „Mehrgenerationenwohnen: vom Kleinkind bis zum älteren Menschen – alle unter einem Dach“ lädt die Koordinierungsstelle Baugemeinschaften der Stadt Halle (Saale) zum nächsten Gesprächsabend am **Mittwoch, 16. Oktober, um 19 Uhr** in das Kulturcafé Lichthaus, Dreyhauptstraße 3, ein.

Mehrere Generationen unter einem Dach, gemeinschaftlich verbunden – das klingt erst mal gut. Doch wie sieht das im Alltag aus? In der Veranstaltung werden verschiedene Modelle für Mehrgenerationen-Wohnen vorgestellt und ein konkretes Beispiel näher beleuchtet. Zu Gast sind Bewohner der „Lebens(t)raumgemeinschaft Jahnis-

hausen“, die über ihr Mehrgenerationenprojekt auf dem ehemaligen Rittergut Jahnishausen bei Riesa berichten werden. Die Gemeinschaft besteht seit 2001, seinerzeit wurde das sanierungsbedürftige Gut erworben. Inzwischen leben dort etwa 50 Menschen unterschiedlicher Generationen.

Die Koordinierungsstelle Baugemeinschaften der Stadt Halle (Saale) ist zentrale Anlaufstelle für Gruppen und Einzelinteressenten, die ein gemeinschaftliches Wohnprojekt gründen oder sich einer Initiative anschließen wollen.

Kontakt und weitere Informationen unter www.baugemeinschaften-halle-saale.org

Anzeigen

Mineralölhandel
Weißer
Diesel – Heizöl
Büro Sennwitz: (03 46 06) 2 21 29 oder 2 02 50
Büro Halle: (03 45) 5 22 70 28

Wir finden den richtigen Käufer für Ihr Haus !

RUFEN SIE UNS AN ! auch am Wochenende

(0345) 52 50 93 00

K. KLEIN

www.klein-immo-halle.de Mühlweg 14

Vereinbarung über Benutzungsentgelte für die Leistungen des Rettungsdienstes im Rettungsdienstbereich Stadt Halle (Saale) zur Umsetzung der Vereinbarungslösung im Rettungsdienst nach § 39 des Rettungsdienstgesetzes Sachsen-Anhalt (RettdG LSA) vom 18.12.2012

zwischen

der AOK Sachsen-Anhalt,
Lüneburger Straße 4,
39106 Magdeburg,

der IKK gesund plus,
Umfassungsstraße 85,
39124 Magdeburg,

dem BKK Landesverband Mitte,
Regionalvertretung Niedersachsen, Bremen, Sachsen-Anhalt,
Eintrachtweg 19,
30173 Hannover,

der KNAPPSCHAFT,
Regionaldirektion Cottbus,
August-Bebel-Straße 85,
03046 Cottbus,

der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau,
als Landwirtschaftliche Krankenkasse (SVLFG),
Weißensteinstraße 70-72,
34131 Kassel,

den Ersatzkassen
Techniker Krankenkasse (TK)
BARMER
DAK-Gesundheit
Kaufmännische Krankenkasse – KKH
Handelskrankenkasse (hkk)
HEK – Hanseatische Krankenkasse

Gemeinsamer Bevollmächtigter mit Abschlussbefugnis:
Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek)

vertreten durch den Leiter der vdek-Landesvertretung Sachsen-Anhalt,
Schleiufer 12,
39104 Magdeburg,

der DGUV, Landesverband Nordwest,
Hildesheimer Str. 309,
30519 Hannover
(Kostenträger)

und

ASB Regionalverband Halle-Bitterfeld e.V.
Hordorfer Str. 5
06112 Halle (Saale)
(Leistungserbringer)

§ 1

Benutzungsentgelte

(1) Die Benutzungsentgelte betragen ab 01.01.2019:

| | Pauschalentgelt EUR: | Positionsnummern für Abrechnung: |
|----------------|----------------------|----------------------------------|
| RTW | 350,00 | laut Anlage 1 |
| KTW | 146,00 | laut Anlage 1 |
| NEF inkl. BNAW | 124,00 | laut Anlage 1 |

(2) Der Leistungserbringer ist verpflichtet, jeden Einsatz zur Abrechnung bei den zuständigen Kostenträgern einzureichen. Er ist nicht berechtigt, von Versicherten oder deren Angehörigen zusätzliche Zahlungen neben den vereinbarten Entgelten zu fordern oder anzunehmen.

(3) Der Leistungserbringer gibt, wenn er seine Entgelte nicht selbst, sondern durch ein Abrechnungszentrum/eine andere Stelle einziehen lässt, die Erklärung zur Verordnungsabrechnung nach Anlage 2 rechtzeitig vor Abrechnungsbeginn gegenüber den Kostenträgern ab.

(4) Die Abrechnung der Leitstellen- und Verwaltungsentgelte des Trägers des Rettungsdienstes (= Landkreis, kreisfreie Stadt) sowie des Notarztentgeltes erfolgt gemeinsam mit der Abrechnung des Leistungserbringers des Rettungsmittels nach dieser Vereinbarung. Hierzu sind gesonderte Vereinbarungen zu schließen.

(5) Die Kosten, die der Kalkulation der Protokollnotiz zu dieser Vereinbarung zugrunde liegen, sind den Kostenträgern in Form des Kosten- und Leistungsnachweises darzulegen.

(6) Ein Ausgleich von Minder- oder Mehreinnahmen richtet sich nach § 39 Abs. 5 RettdG LSA i.V.m. der Protokollnotiz zu dieser Vereinbarung.

(7) Für den Fall, dass zum Zeitpunkt des Auslaufens einer Konzession und keiner Neukonzessionierung eines Leistungserbringers des Trägers des Rettungsdienstes der Stadt Halle (Saale) Minder- oder Mehreinnahmen bestehen, erfolgt ein Ausgleich dieses Betrages zwischen dem Leistungserbringer und dem Träger. Seitens der Kostenträger erfolgt mit dem Träger ein Ausgleich über das Leitstellen- und Verwaltungsentgelt.

§ 2

Abrechnung

(1) Für die Abrechnung mit den gesetzlichen Krankenkassen gilt § 302 SGB V in Verbindung mit der Richtlinie der Spitzenverbände der Krankenkassen nach § 302 Abs. 2 SGB V über Form und Inhalt des Abrechnungsverfahrens mit „Sonstigen Leistungserbringern“ in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Zur Abrechnung ist die Zuordnung eines Institutionskennzeichens (IK-Nr.) mit der aktuellen Bankverbindung zwingend erforderlich. Sofern die Abrechnung über ein Abrechnungszentrum/eine andere Stelle erfolgt, ist das IK des Leistungserbringers zum Zwecke der Zuordnung erforderlich.

(3) Die Abrechnung erfolgt zeitnah, mindestens monatlich und mit einer Einzelabrechnung für jeden Versicherten. Der Rechnung muss grundsätzlich für jeden Einsatz die notwendige ärztliche Verordnung (Muster 4; vollständig ausgefüllt) beigelegt werden.

(4) Folgende Angaben sind für die Abrechnung mindestens erforderlich:

- Versichertennummer
- Name, Vorname und Anschrift des Versicherten
- Geburtsdatum des Versicherten (soweit aus ärztlicher Verordnung zu entnehmen)
- Versichertenstatus (soweit aus ärztlicher Verordnung zu entnehmen)
- Einsatzdatum, Abfahrts- und An-

kunftszeit

- Ausgangs- und Zielort (Fahrtbericht)
- bei Arbeitsunfällen Name, Anschrift des Arbeitgebers (wenn bekannt)
- Stempel, Unterschrift und Arztnummer des verordnenden Arztes
- Gesamtsumme je Abrechnungsfall oder, falls nicht möglich, die auf das Fahrzeug bezogene Summe
- Rechnungsnummer
- Institutionskennzeichen des Leistungserbringers bzw. des Abrechnungszentrums/der anderen Stelle sowie bei qualifizierter Patientenbeförderung eine
- Begründung der medizinischen Notwendigkeit des Transports (bei ambulanter Behandlung ggf. in Form der vom Patienten oder dem behandelnden Arzt beizubringenden Genehmigung des jeweiligen Kostenträgers).

(5) Die Leistungspflicht der Kostenträger richtet sich nach den Sozialgesetzbüchern V und VII. Die Kostenträger sind unter Einhaltung datenschutzrechtlicher Vorgaben berechtigt, Einsatzprotokolle abzufordern. Erst durch Vorlage der Einverständniserklärung des Versicherten kann eine Datenfreigabe durch den Rettungsdienst erfolgen. Soweit auch die medizinischen Daten der Protokolle angefordert werden, erfolgt die Anforderung über den Medizinischen Dienst der Krankenversicherung (MDK). Die Kostenträger ziehen die von den Versicherten zu entrichtenden Eigenanteile ein.

(6) Das Zahlungsziel beträgt einen Monat nach Rechnungslegung beim Kostenträger bzw. einen Monat nach Eingang der Verordnung beim Kostenträger, wenn mehrere Leistungserbringer am abgerechneten Einsatz beteiligt waren. Gegenüber den Krankenkassen beginnt die Monatsfrist mit dem Eingangstag bei dem zuständigen Kostenträger oder einer von ihm benannten Abrechnungsstelle. Zahlungsverzug tritt 1 Woche nach Eingang einer differenzierten Zahlungserinnerung ein.

§ 3

Datenträgeraustausch

(1) Die Abrechnung enthält 6-stellige Positionsnummer(n) der erbrachten Beförderungsleistungen laut Anlage 1 je Fahrgast, ggf. Anzahl der Leistungen. In der Abrechnung ist der in der vereinbarten Preisliste festgelegte 7-stellige Schlüssel „Leistungserbringergruppe“ (Abrechnungscode, Tarifkennzeichen) laut Anlage 1 anzugeben. Unter diesem Schlüssel dürfen ausschließlich die von der Preisliste umfassten Leistungen abgerechnet werden.

(2) Zu den Abrechnungsunterlagen gehört im Falle etwaiger Einzelabrechnungen eine Sammelauflistung der einzelnen

Forderungen einschließlich der sich hieraus ergebenden Gesamtforderung gegenüber den Kostenträgern.

(3) Bei der Abrechnung gegenüber den gesetzlichen Krankenkassen sind ausschließlich die in der Preisliste aufgeführten 6-stelligen Positionsnummern zu verwenden. Bei Differenzen bzw. begründeten Beanstandungen der Abrechnung können die Kostenträger dem Leistungserbringer oder dem von ihm beauftragten Abrechnungszentrum/anderen Stelle die eingereichten Unterlagen oder die Datensätze unbezahlt zur Prüfung bzw. Korrektur zurückgeben.

(4) Gegenüber den gesetzlichen Krankenkassen ist § 302 Abs. 2 SGB V zu berücksichtigen. Für die technische und organisatorische Form der Datenübermittlung (DTA) sowie die notwendigen Berechtigungs- und Kontrollverfahren gilt die Richtlinie der Spitzenverbände der Krankenkassen nach § 302 Abs. 2 SGB V über Form und Inhalt des Abrechnungsverfahrens mit sonstigen Leistungserbringern und deren technische Anlagen in der jeweils gültigen Fassung. Kostenträger, die vom Leistungserbringer vorübergehend noch keine Abrechnung im technischen DTA-Verfahren verlangen, erhalten schriftliche Rechnungen, die den einzelnen Zahlungsbeträgen die numerische Verschlüsselung nach **Anlage 1** zuordnen („DTA in Papierform“). Sofern durch die Spitzenverbände der gesetzlichen Krankenkassen ein verbindlicher Einführungszeitpunkt festgelegt wird, gilt dieser.

§ 4

Bestimmungen zum Datenschutz

(1) Der Leistungserbringer ist verpflichtet, die gesetzlichen Datenschutzbestimmungen (EU-DSGVO, SGB X, Landesdatenschutzgesetz, BDSG) einzuhalten.

(2) Der Leistungserbringer hat die Maßnahmen zum Datenschutz und zur Datensicherheit gem. Art. 28 Abs. 3 Buchst. c, Art. 32 EU-DSGVO insbesondere in Verbindung mit Art. 5 Abs. 1, Abs. 2 EU-DSGVO dergestalt herzustellen und einzuhalten, wie es auch für die Kostenträger gelten würde.

(3) Der Leistungserbringer verpflichtet sich, die im Rahmen dieses Vertrages bekannt werdenden Daten wie beispielsweise Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse sowie alle zur Kenntnis gelangenden Informationen und Unterlagen vertraulich zu behandeln und nicht an Dritte weiterzugeben. Die Vertraulichkeitsverpflichtung gilt über die Dauer dieses Vertrages hinaus.

(4) Die Daten dürfen nur im Rahmen der im Vertrag genannten Zwecke verarbeitet und genutzt und nicht länger gespeichert werden, als es für die Auftrags Erfüllung bzw. Abrechnung erforderlich und gesetzlich vorgeschrieben ist. Darüber hinaus ist § 20 RettdG LSA zu beachten.

(5) Der Leistungserbringer ist verpflichtet, gemäß Art. 28 Abs. 3 Buchst. b, 29, 32 Abs. 4 EU-DSGVO für die Erfüllung der vertraglich vereinbarten Leistungen nur Personen einzusetzen, die auf die Vertraulichkeit verpflichtet und zuvor mit den für sie relevanten Bestimmungen zum Datenschutz vertraut gemacht wurden sowie regelmäßig informiert und angewiesen werden (Datengeheimnis). Die Geheimhaltungspflicht für die Leistungserbringung eingesetzten Mitarbeiter reicht über das Vertragsende hinaus.

§ 5

Inkrafttreten und Geltungsdauer, Sonstiges

(1) Die Vereinbarung tritt zum 01.01.2019 in Kraft und endet am 31.12.2019.

(2) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grunde bleibt unberührt. Als wichtiger Grund zur außerordentlichen Kündigung gilt insbesondere der Fortfall der Genehmigung eines Leistungserbringers.

(3) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

(4) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden oder eine Regelungslücke enthalten, bleibt der Vertrag im Übrigen gültig. Anstelle der unwirksamen bzw. fehlenden Bestimmungen verpflichten sich die Parteien, eine solche Ersatzregelung zu vereinbaren, die dem ursprünglichen Regelungsziel möglichst nahe kommt. Sofern keine Ersatzregelung zwischen den Parteien zustande kommt, gelten die gesetzlichen Vorschriften.

(5) Sämtliche Vereinbarungen über Vergütungen für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes im Rettungsdienstbereich Stadt Halle (Saale) zwischen den Vertragsparteien, die älteren Datums sind, treten außer Kraft.

Magdeburg, 14.12.2018

Bekanntmachungsanordnung

Die

„**Vereinbarung über Benutzungsentgelte für Leistungen des Rettungsdienstes im Rettungsdienstbereich Halle/Nördlicher Saalekreis**“ für den Leistungserbringer **ASB Regionalverband Halle-Bitterfeld e.V.**“

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Halle (Saale), den 9. September 2019



Dr. Bernd Wiegand
Oberbürgermeister

Vereinbarung über Benutzungsentgelte für die Leistungen des Rettungsdienstes im Rettungsdienstbereich Stadt Halle (Saale) zwischen den Kostenträgern und dem Leistungserbringer ASB Regionalverband Halle-Bitterfeld e.V.

Unterschriftsseite zur Vereinbarung über die Benutzungsentgelte für das Jahr 2019

Leistungserbringer

ASB Regionalverband Halle-Bitterfeld e.V.

Halle (Saale), 14.12.2018
Maik Scharf, Geschäftsführer



Kostenträger

Magdeburg, 27. Dez. 2018
AOK Sachsen-Anhalt
Gesundheit und Medizin
AOK Sachsen-Anhalt Magdeburg

Magdeburg, 07. FEB. 2019

IKK gesund plus

Hannover,

BKK Landesverband Mitte

Cottbus, 12. Feb. 2019

KNAPPSCHAFT, Regionaldirektion Cottbus

Kassel, 14. März 2019
Sozialversicherung für Landwirtschaft,
Forsten und Gartenbau
Sozialversicherung für Landwirtschaft,
Forsten und Gartenbau als Landwirtschaftliche
Krankenkasse (SVLFG)

Magdeburg, 07.01.2019

Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek)
Der Leiter der Landesvertretung Sachsen-Anhalt

Hannover, 20. Feb. 2019

DGUV, Landesverband Nordwest

Stadt stellt neues Baugruppenprojekt in der südlichen Innenstadt vor

Die Koordinierungsstelle Baugemeinschaften der Stadt Halle (Saale) lädt zur Information über ein neues Baugruppenprojekt in der Südlichen Innenstadt ein. Auf dem Grundstück Wolfstraße 20 soll nach Abriss der ruinösen Bestandsgebäude ein Neubau mit Eigentumswohnungen für Selbstnutzer entstehen. Das Bauprojekt wird von einer professionellen Projektsteuerin begleitet, die die angehende Baugemeinschaft beim Grundstückskauf, bei der

Planung sowie der Baurealisierung unterstützt. Nähere Informationen zum Bauvorhaben sowie Gelegenheit zum gegenseitigen Kennenlernen gibt es beim ersten Interessententreff am **Freitag, 25. Oktober**, von 17 bis 18:30 Uhr im Schönen Läden, Leipziger Straße 68, in Halle.

Weitere Informationen unter Telefon 0345/221 6999 und im Internet unter: www.baugemeinschaften-halle-saale.org

Widerspruch gegen die Weitergabe von Daten auf Grund des Gesetzes zur Änderung wehrrechtlicher Vorschriften 2011

Mit dem geltenden WehrRändG 2011 wurde die bestehende Wehrpflicht ausgesetzt und die Möglichkeit zur Ableistung eines freiwilligen Wehrdienstes fortentwickelt. Um für diesen zielgerichtet werben zu können, sollen dem Bundesamt für Wehrverwaltung bestimmte Daten übermittelt werden. Gemäß § 58 c Absatz 1 Satz 1 Soldatengesetz werden dem Bundesamt für Wehrverwaltung zum Zwecke der Übersendung von Informationsmaterial folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden, übermittelt:

- Familienname
- Vornamen
- gegenwärtige Anschrift

Die Datenübermittlung erfolgt nicht, wenn die Betroffenen ihr nach § 36 Absatz 2 Bundesmeldegesetz widersprochen haben. Der Weitergabe der personenbezogenen Daten kann elektronisch auf www.halle.de widersprochen werden. Eine persönliche Vorsprache ist somit nicht mehr erforderlich.

Weiterhin besteht die Möglichkeit der Weitergabe der personenbezogenen Daten schriftlich beim Fachbereich Einwohnerwesen, Marktplatz 1, 06100 Halle (Saale) oder in der Bürgerservicestelle Am Stadion 6 zu den Öffnungszeiten persönlich zu widersprechen.

Der Antrag kann auf www.halle.de heruntergeladen werden. Für die Vorsprache ist eine vorherige Terminvereinbarung erforderlich.

Grundstücksangebot der Stadt Halle (Saale)

Die Stadt Halle (Saale) beabsichtigt, die nachfolgend näher bezeichnete Grundstücksteilfläche im Rahmen eines Bieterverfahrens gegen Höchstgebot zu veräußern.

Die Vergabe des Grundstücks erfolgt bauträgerfrei ausschließlich zur Einfamilienhausbebauung für Selbstnutzer.

Lichtemannsbreite

Gemarkung Seeben, Flur 2,
Flurstück 691 (Teilfläche)
Grundstücksgröße: ca. 1.015 m²

Die notwendige Vermessung des Grundstücks ist vom Erwerber auf eigene Kosten vorzunehmen.

Grundstücksbeschreibung:

Das Verkaufsgrundstück liegt im Norden von Halle (Saale), im dörflich geprägten Stadtteil Seeben. Die Umgebungsbebauung bilden Wohnhäuser mit unterschiedlicher Geschossigkeit. An das Grundstück grenzt im Osten der Friedhof Seeben. Die umgebenden Seebener Berge verleihen dem beliebten Wohnstandort einen besonderen Reiz. In der Nähe befindet sich außerdem der Reiterhof Gut Seeben sowie eine Kindertageseinrichtung. Die Ortslage ist über die Buslinie 25 (Seeben – Trotha – Tornau) an den nördlichen Stadtteil Trotha und damit an den ÖPNV

der Stadt angeschlossen. Mit dem PKW erreicht man Seeben von Trotha über die Angerstraße oder über den Karl-Ernst-Weg / Emil-Schuster-Straße (Wohnstadt Nord). Die Infrastruktur ist jedoch mangelhaft, größere Einkaufsmöglichkeiten, Versorgungs- und Gesundheitseinrichtungen sind in Seeben nicht vorhanden, lediglich in ca. 450 m befindet sich ein kleiner Hofladen; sehr gute Möglichkeiten bestehen aber im nahe liegenden Stadtteil Trotha (ca. 2 km). Die Entfernung zur Innenstadt beträgt ca. 7,7 km, zum Hauptbahnhof sind es ca. 8,3 km. Die geplante Bauparzelle hat einen rechteckigen Zuschnitt sowie eine leicht unebene Topographie. Die Fläche ist derzeit stark mit Bäumen, Strauchwerk und Wildwuchs überwuchert.

Nutzung:

vorhanden: keine

Ziel: Die Bauparzelle kann mit einem freistehenden Einfamilienhaus bebaut werden.

Kaufpreis: 100.000,00 Euro
(Mindestgebot)

Besichtigung: Die Verkaufsfläche ist frei zugänglich. Auf Grund des starken Bewuchses sind jedoch Bodenunebenheiten bzw. evtl. im Boden verbliebene Reste der ehemaligen Gartennutzung nicht überall sichtbar.

Das Betreten des Grundstücks erfolgt auf eigene Gefahr. Im Falle einer Schädigung eines an der Begehung des Grundstücks Beteiligten übernimmt die Stadt Halle (Saale) keine Haftung, ebenso wird die Stadt von Schadenersatzansprüchen Dritter freigestellt.

Gebotsabgabe einschließlich Finanzierungsnachweis:

bis 6. Dezember 2019 ausschließlich online in der Vermarktungsplattform der Stadt Halle (Saale)

<https://immobilienportal.halle.de>

In diesem Portal können Sie Ihre Kaufgebote elektronisch abgeben sowie zusätzliche Unterlagen als pdf-Datei hochladen. Sie können nachverfolgen, an welcher Stelle der Rangfolge sich Ihr Gebot aktuell einordnet. Eine Anpassung nach oben ist innerhalb der Bieterfrist jederzeit möglich.

Bitte beachten Sie, dass zur Nutzung des Online-Bieterverfahrens eine Registrierung erforderlich ist.

Alternativ ist der Abschluss eines Erbbaurechtsvertrags mit einem Erbbauzins in Höhe von 3 % möglich. Wir bitten Interessenten, die gewünschte Verfahrensweise (Kauf oder Erbbaurecht) anzugeben und dies zu begründen.

den. Die Begründung kann zusammen mit dem Finanzierungsnachweis im Portal eingestellt werden.

Ansprechpartnerin für weitere Informationen ist Frau Taube (Telefon: 0345 221 4808) im Fachbereich Immobilien der Stadt Halle (Saale), Abteilung Liegenschaften, Team Grundstücksverkehr, Am Stadion 5, 06122 Halle (Saale), Zimmer 921.

Bitte berücksichtigen Sie bei der Gebotsabgabe, dass der Kaufpreis in voller Höhe nach Abschluss des notariellen Kaufvertrages fällig wird. Nachverhandlungen sind nicht möglich. Kaufinteressenten werden daher gebeten, sich vor Gebotsabgabe hinreichend zu informieren, ob das angebotene Verkaufsobjekt für die von ihnen vorgesehene Nutzung geeignet ist.

Für Inhalt und Richtigkeit der Verkaufsunterlagen und der obigen Angaben wird jegliche Haftung ausgeschlossen. Die Veröffentlichung von Grundstücksangeboten der Stadt Halle (Saale) durch Dritte ist nicht erlaubt.

Bei dieser Anzeige handelt es sich um eine Aufforderung zur Abgabe von Kaufpreisgeboten. Die Stadt ist nicht verpflichtet, dem höchsten oder irgendeinem Gebot den Zuschlag zu erteilen.

Stadt Halle (Saale)
Fachbereich Immobilien

§ GUTER RAT in RECHT und STEUER §

Stimmt Ihre Rente?

Unsere Leistungen für Sie:

- Rentenbescheidsprüfung, Kontenklärung
- Rentenberechnung, Zusatzrenten-DDR
- Sie wollen in Rente gehen – Ihr Rentenfahrplan nach Maß
- Rundum-Sorglos-Paket – alles für die Rente
- Erwerbsminderungsrente und Verletztenrente

vom Rechtsanwalt und Rentenberater Peter Knöppel

Geiststraße 11 | 06108 Halle (Saale) | Tel. 0345-6 78 23 74

rentenbescheid24.de

Olaf Hartung

Rechtsanwalt
und Fachanwalt für Sozialrecht

Ihr kompetenter Partner
in allen Rechtsfragen

06110 Halle/S., Merseburger Str. 52
Tel.: 0345/6 81 31 68 • Fax: 0345/9 77 33 04
RAHartung@t-online.de • www.anwalt-hartung.de

Rechtsanwälte in Bürogemeinschaft

RA Christian Raabe

– Fachanwalt für Sozialrecht
weitere Schwerpunkte: Versicherungs- und Arbeitsrecht
kanzlei@anwalt-raabe.de

RA Uwe Foppe

– Fachanwalt für Familienrecht
weitere Schwerpunkte: Erb-, Vertrags- und Strafrecht
kanzlei@anwalt-foppe.de

Wilhelm-Külz-Str. 1, 06108 Halle (Saale)
Tel.: 0345/522 22 58; Fax: 0345/522 22 98
www.anwalt-raabe.de www.anwalt-foppe.de



Steuererklärung? Wir machen das.

Arbeitnehmer und Rentner:
Als Einkommensteuer-Experte bin ich für Sie da.

Vereinigte Lohnsteuerhilfe e.V. – wir beraten Mitglieder im Rahmen von § 4 Nr. 11 StBerG.

Patricia Ehrhardt
Nordstr. 28, 06120 Halle/Saale
Tel. 0345/6802139
E-Mail: Patricia.Ehrhardt@vlh.de



www.vlh.de

KFZ-PRÜFZENTRUM KÖHLER



Halle · Saalekreis · Burgenlandkreis · Merseburg-Querfurt

Ihr Partner für:

- ✓ Hauptuntersuchung nach § 29 StVZO
- ✓ Unfall- und Bewertungsgutachten
- ✓ Feinstaubplaketten
- ✓ ADAC Vertragsprüfstation



57 57 57

(0345) www.pruefzentrum-halle.de

Schnelle Wege zu
Ihrer Anzeige im
Amtsblatt der
Stadt Halle (Saale):

Anzeigen-Telefon:

03 45/5 65 21 05

oder

03 45/5 65 21 16

E-Mail:

anzeigen.amtsblatt@mz-web.de

Seniorenfreundliches Wohnen
mit Aufzug und Weitblick

HWG

49plus
Gesamtwagen GmbH

Unsere Nordlichter in Trotha

ab 222 € 1-Raum-Wohnungen
mit ca. 25 m²

- + Conciergedienst
- + Begegnungsstätte mit Ganztagsversorgung



- + Pflegedienst vor Ort
- + Essenlieferdienst
- + Organisation von Krankenfahrten

HWG 0345 527-2181

49plus 0345 523-0000

Diedrich

Krankenpflege zu Hause
und Kurzzeitpflegestation



Büro: 0345 8072141

Mobil: 0171 7512087

Blücherstraße 40 · 06122 Halle (S.)

E-Mail: info@diedrich-krankenpflege.de

Web: www.diedrich-krankenpflege.de

Kurzzeitpflegestation:

Kurzzeitpflege: 0345 8065231

Hintere Kammstr. 4 · 06124 Halle (S.)

ALLES RUND UM DAS HAUS



Diakonie

Stadtmission Halle Eingliederungshilfe gGmbH

Kaminholzverkauf

Buche, Eiche, Birke

ofenfertig in verschiedenen Abpackungen aus der Werkstätte

Teutschenthal

Am Gewerbegebiet II, Nr. 8

(Nähe SELGROS-Markt) · Anlieferung möglich!

Telefon: 034601/27534

GUTSCHEIN
für eine kostenfreie
Marktpräsentation!



Entdecken Sie die
Sonnenseiten des
Lebens!

Gut beraten, bestens verkauft – Ihr
Immobilienprofi in Halle und dem
Saalekreis:

Engel & Völkers Halle (Saale)
Hansering 14 · 06108 Halle (Saale)
Tel. 0345 - 470 49 60

halle@engelvoelkers.com

[engelvoelkershallesaale](https://www.facebook.com/engelvoelkershallesaale) · [engelvoelkers_hallesaale](https://www.instagram.com/engelvoelkers_hallesaale)
www.engelvoelkers.com/halle



ENGEL & VÖLKERS



THB



Bau- und Containerdienst Brachstedt

Telefon

03 46 04/2 01 40

Funk 01 77/2 27 38 32

www.thb-container.de · E-Mail: thb-container@t-online.de
Wurper Straße 10 · 06193 Petersberg/OT Brachstedt

Container
1,5 – 4 m³

Container
5 – 10 m³

... auch Anlieferung von Sand, Erde, Kies usw.

26 Jahre Pistorius Türen u. Fensterbau Siersleben GmbH

Exclusive Haustüren

INOTHERM®

Exclusive Aluminium-
Türen von INOTHERM -
neueste Technik
überraschend günstig!



Ihr Partner für:

Wintergärten · Terrassenüberdachungen
Balkonverglasungen · Fenster · Innentü-
ren · Markisen · Garagentore · Haustüren
Insektenschutz · Rollläden · Verglasungen

pistorius

Pistorius Türen + Fensterbau Siersleben GmbH

Apfelborn 8 · 06347 Gerbstedt · (OT Hübitz)

Telefon: 03476-86 94-0 · Fax: 86 94 44

www.pistorius-siersleben.de

Mo-Fr: 8.00-17.00Uhr · Sa 9.00-12.00 Uhr



Inhaber: André Teuscher

Schmiedeweg 7, 06116 Halle (Saale)

Mobil: +49 (0)177 851 05 02

E-Mail: info@trockenbau-teuscher.de

Internet: www.trockenbau-teuscher.de

Fenster Türen Wände Decken Böden Fliesen Bäder

